



Das Programm des Bildungsraums Nordwestschweiz

Bericht zur Vernehmlassung

Vernehmlassungsfassung, 18. November 2008

Vorwort des Regierungsausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie halten ein umfassendes Entwicklungs- und Investitionsprogramm für die Bildung in der Nordwestschweiz in Händen. Es geht über das hinaus, was ein einzelner Kanton leisten könnte, und sieht eine gesamtheitliche, langfristige Qualitätsentwicklung vor.

Begonnen hat dieses Projekt mit der Notwendigkeit einer engeren Zusammenarbeit: Nachdem das Schweizervolk 2006 mit überwältigender Mehrheit der neuen Bildungsverfassung zugestimmt hat, standen die Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn vor der Notwendigkeit, ihre Schulstrukturen grundlegend umzugestalten. Nachdem die vier Kantone soeben erfolgreich eine gemeinsame Fachhochschule gegründet haben, liegt es nahe, auch diese Aufgabe gemeinsam anzugehen.

Inzwischen ist mehr als ein Strukturharmonisierungsprogramm daraus geworden: Die Rückmeldungen aus der Konsultation, die wir 2007 durchgeführt haben, der regelmässige Austausch mit den Interessensvertretungen der Lehrpersonen, mit weiteren pädagogischen Anspruchsgruppen, mit Wirtschaftsverbänden und externen Fachleuten, aber auch der Erfahrungsaustausch unter den vier Bildungsdepartementen, haben uns bewogen, die vorgesehene Reform *inhaltlich umfassend und langfristig* zu planen.

Das Programm des Bildungsraums Nordwestschweiz steht für

1. bessere Start- und Erfolgchancen für leistungsstarke und leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler;
2. hinreichende Deutschkenntnisse für alle Kinder;
3. eine kindgerechte Einschulung, die die Vorteile des Kindergartens und der Primarschule kombiniert;
4. transparent definierte Bildungsziele und aussagekräftige Abschlüsse auf allen Stufen;
5. eine integrative Volksschule, die Begabungen, Interessen und Selbstständigkeit aller Kinder und Jugendlichen fördert;
6. eine Aufwertung der Berufsbildung und die Berücksichtigung der Anforderungen des Wirtschaftsraums Nordwestschweiz;
7. die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf;
8. die Beseitigung struktureller Mobilitätshindernisse im Bereich der Schulen.

Eine Realisierung dieser Programmpunkte ist ein langfristiges Unternehmen und erfordert gewichtige Investitionen. Dabei ist jeder der vier Partnerkantone in einer anderen Ausgangslage. Das vorgesehene Vorgehen (gemäss dem „Konvergenzprinzip“) ermöglicht es jedem Kanton, das Programm in eigener Kompetenz und nach eigenem Fahrplan umzusetzen.

Entscheidend ist nun, ob es gelingt, einen Konsens für dieses bildungspolitische Programm zu finden. Sonntagsreden über die Wichtigkeit unseres Bildungssystems sind genügend gehalten worden – jetzt geht es um den Tatbeweis.

- Regierungsrat Rainer Huber, Vorsteher des Departements Bildung, Kultur und Sport des Kantons Aargau
- Regierungsrat Urs Wüthrich-Pelloli, Vorsteher der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft
- Regierungsrat Dr. Christoph Eymann, Vorsteher des Erziehungsdepartements Basel-Stadt
- Regierungsrat Klaus Fischer, Vorsteher des Departements für Bildung und Kultur des Kantons Solothurn

Inhalt

1. Ausgangslage und Handlungsbedarf	5
1.1. Handlungsbedarf	5
1.2. Nationale Harmonisierungsbestrebungen	6
1.3. Der Bildungsraum Nordwestschweiz	7
2. Das Programm des Bildungsraums Nordwestschweiz	8
2.1. Start- und Erfolgchancen für alle	9
2.2. Verbesserung der Verbindlichkeit und Transparenz der Bildungsziele und Leistungserwartungen	12
2.3. Verstärkung der Integrationskraft des Bildungssystems	16
2.4. Bedarfsgerechtes Angebot an Tagesstrukturen	20
2.5. Strukturelle Harmonisierung	22
2.6. Gute Rahmenbedingungen für den Unterricht und die Lehrpersonen	23
2.7. Weiterentwicklung der Zusammenarbeit	26
2.8. Übersicht der Massnahmen und ihres Bezugs zu den Schulstufen	28
3. Die rechtliche Realisierung: Die vier Vorlagen des Bildungsraums Nordwestschweiz	30
3.0. Bundesverfassung (Bildungsartikel)	30
3.1. HarmoS-Konkordat	31
3.2. Sonderpädagogik-Konkordat	32
3.3. Staatsvertrag Bildungsraum Nordwestschweiz	33
3.5. Die kantonale Gesetzesvorlage	34
4. Auswirkungen auf die verschiedenen Schulstufen und Angebote	35
5. Was ist der Mehrwert des Programms Bildungsraum?	39
6. Stellungnahmen externer Fachleute	39
7. Gestaffeltes Vorgehen im Sinne des Konvergenzprinzips	42

Zu diesem Bericht gehören als Anhang:

- A. Entwurf zum Staatsvertrag Bildungsraum mit Erläuterungen
- B. Erläuterungen zum Programm
- C. Stellungnahmen externer Fachleute

Alle Unterlagen stehen elektronisch zur Verfügung (www.bildungsraum-nw.ch)

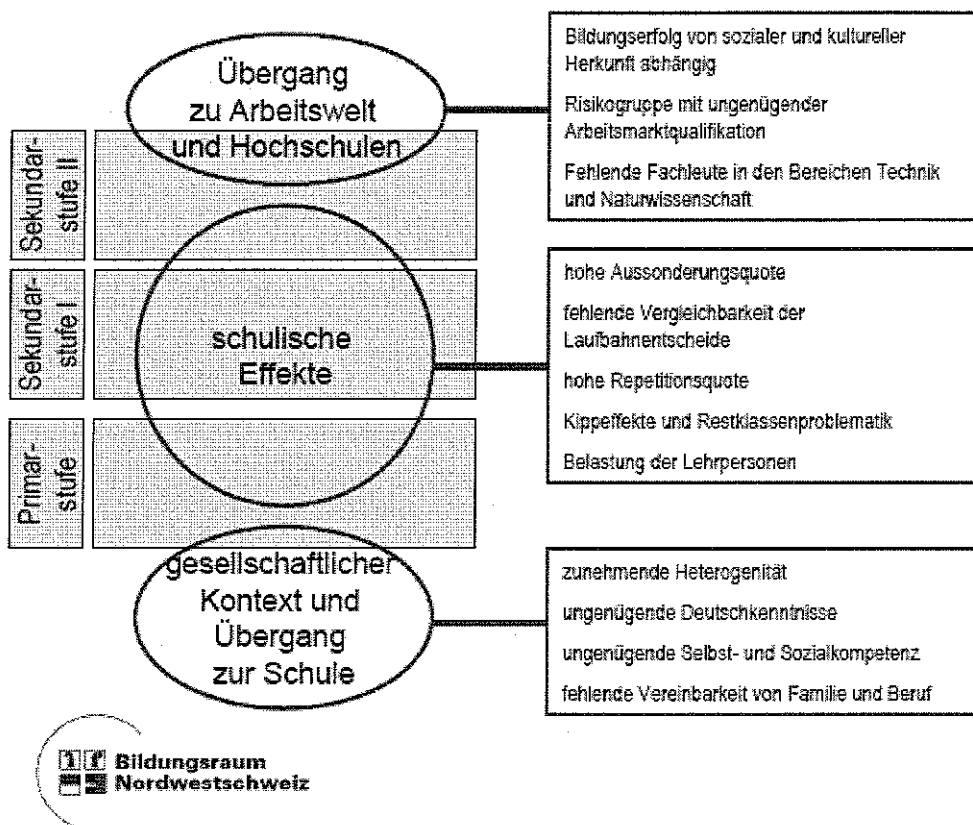
1. Ausgangslage und Handlungsbedarf

1.1. Handlungsbedarf

Internationale Vergleiche ergeben ein differenziertes Bild von der Qualität des Schweizer Bildungs-, Forschungs- und Innovations-Systems. Die Schweiz erreicht bezüglich Ausbildung hoch qualifizierter Fachleute und bezüglich der Qualität der Hochschulen und Forschung Spitzenresultate. Die Schweizer Schulen erzielen im internationalen Vergleich beachtliche Leistungen, und dies trotz einer sozialen, kulturellen und sprachlichen Heterogenität der Klassenzusammensetzung, die grösser ist als in den meisten anderen vergleichbaren Ländern.

Es gibt jedoch Hinweise, dass das Schweizer Bildungssystem aufgrund der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen unter zunehmendem Druck steht und verbesserungsbedürftig ist. Die Anforderungen von Gesellschaft und Wirtschaft an die schulische Bildung steigt. Gleichzeitig aber erreichen zu viele Kinder nicht diejenigen Bildungsabschlüsse, die sie aufgrund ihrer Fähigkeiten erreichen könnten; der Bildungserfolg bleibt eng mit der sozialen, kulturellen und sprachlichen Herkunft verknüpft. Bei Selektionsentscheiden fehlt weitgehend die Vergleichbarkeit über die Klassengrenze hinweg, Leistungsanforderungen sind heute noch zu wenig transparent festgelegt. Die Belastung der Lehrpersonen ist hoch. Viele Schülerinnen und Schüler starten aufgrund ihres bildungsfernen Hintergrunds und mangelhafter Sprachkenntnisse mit einem Defizit, das sich im Verlaufe der Schulzeit kaum mehr kompensieren lässt. Für den Wirtschaftsstandort Schweiz bedenklich ist zudem das bestehende Nachwuchsproblem im Bereich Naturwissenschaft und Technik.

Abbildung 1: Handlungsbedarf (zur Erläuterung vgl. Anhang B, Kapitel 1)



Insgesamt zeigt sich, dass das schweizerische Bildungssystem ein Effizienz- und Gerechtigkeitsdefizit hat. Das Land schöpft sein Bildungspotenzial nicht aus, zu viele Kinder erreichen das für sie von ihren kognitiven Voraussetzungen her mögliche Bildungsniveau nicht, der Bildungserfolg ist stark von der Herkunft abhängig.

Informationen

Anhang B (Erläuterungen zum Programm), Kap. 1

1.2. Nationale Harmonisierungsbestrebungen

Die genannten Probleme können nicht mehr allein im kantonalen Rahmen angegangen werden. Gestützt auf die von den Stimmberechtigten im Mai 2006 mit eindrücklicher Mehrheit angenommene Revision der Bundesverfassung ("Bildungsartikel") sehen die Kantone vor, die *Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule* („HarmoS-Konkordat“) abzuschliessen. Mit dem HarmoS-Konkordat sollen – wie von der Verfassung verlangt – wichtige Eckwerte der Volksschule gesamtschweizerisch harmonisiert und inhaltlich verbindliche Bildungsstandards sowie Evaluationsinstrumente eingeführt werden.

Gleichzeitig sehen die Kantone mit der *Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik* („Sonderpädagogik-Konkordat“) vor, das Angebot und die Qualitätsstandards für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bil-

dungsbedarf (d.h. mit einer Behinderung, Lernschwäche oder Entwicklungsstörung) gemeinsam zu regeln.

Beide Konkordate befinden sich zurzeit im Ratifizierungsverfahren bei den Kantonen. Im Bildungsraum sollen sie zusammen mit dem Staatsvertrag den Parlamenten unterbreitet werden (vgl. nachfolgend Kap. 3).

1.3. Der Bildungsraum Nordwestschweiz

Bildungsverfassung und HarmoS-Konkordat machen für die vier Nachbarkantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn strukturelle Anpassungen nötig, die grösser sind als für die meisten anderen Kantone. Angesichts des gemeinsamen Handlungsbedarfs haben die Regierungen dieser vier Kantone beschlossen, die nationalen Harmonisierungsvorgaben gemeinsam umzusetzen und sie zugleich für eine weitergehende Qualitätsentwicklung innerhalb der Nordwestschweiz zu nutzen.

Die Regierungen erwarten von einer solchen Zusammenarbeit einen Qualitäts- und Effizienzgewinn, weil anstehende Entwicklungen gemeinsam konzipiert und umgesetzt werden können. Dank der gemeinsamen Pädagogischen Hochschule besitzen die vier Kantone zudem bereits eine gemeinsame Institution für die Aus- und Weiterbildung ihrer Lehrpersonen. Die Zusammenarbeit zwischen den vier Kantonen soll dabei ausdrücklich immer nur dort zum Zuge kommen, wo übergeordnete Vorgaben fehlen.

In diesem Sinne haben die Regierungen der vier Kantone am 23. Mai 2007 eine Absichtserklärung zur Schaffung eines gemeinsamen Bildungsraums veröffentlicht und – angesichts der Tragweite – in eine vierkantonale Konsultation geschickt. Das Ergebnis des Konsultationsverfahrens zeigt, dass die Schaffung eines gemeinsamen Bildungsraums in allen vier Kantonen auf Zustimmung stösst. Die Kantonsregierungen haben daher die Ausarbeitung eines *Staatsvertrags über den Bildungsraum Nordwestschweiz* („Staatsvertrag Bildungsraum“) beschlossen. Dieser verpflichtet die vier Kantone

- ihre Bildungssysteme gemäss den nationalen Vorgaben zu harmonisieren
- sie nach gemeinsamen inhaltlichen Zielsetzungen – dem nachfolgend dargestellten *"Programm Bildungsraum Nordwestschweiz"* – weiterzuentwickeln
- die kantonalen Gesetzgebungen im Hinblick auf die im Staatsvertrag formulierten gemeinsamen Zielsetzungen weiterzuentwickeln ("Konvergenzprinzip") und die für die Zusammenarbeit nötigen gemeinsamen Abläufe und Gremien zu schaffen.

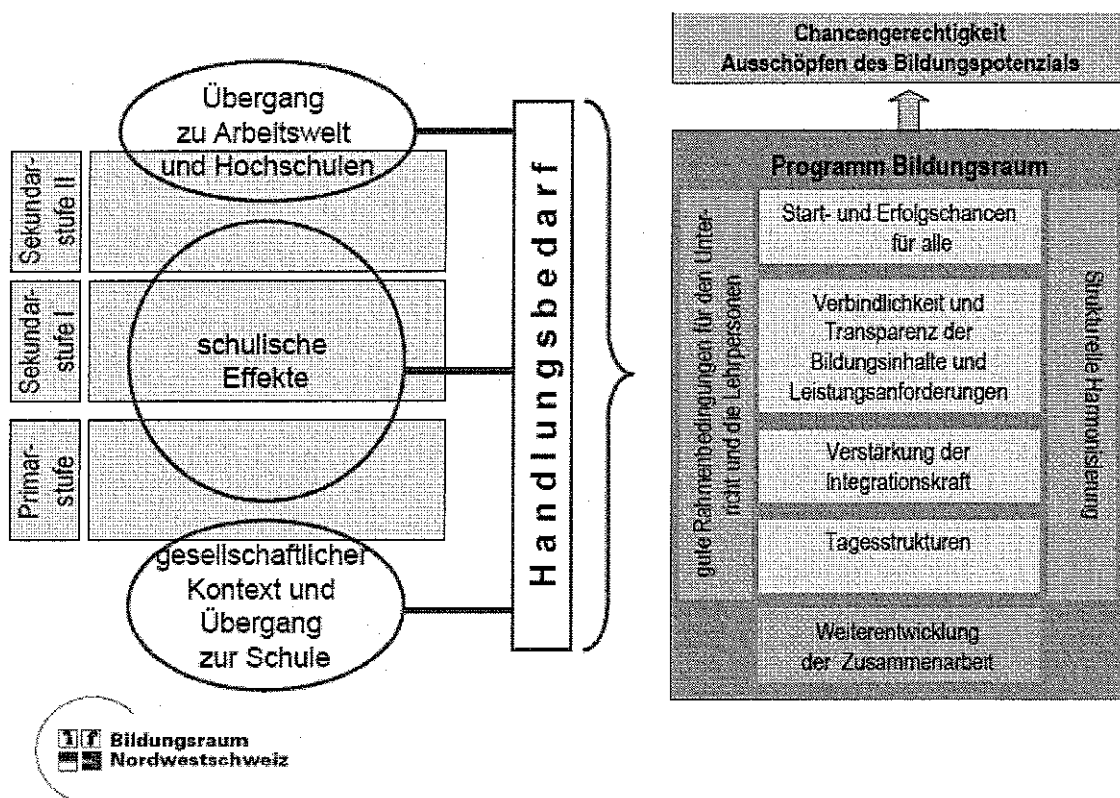
Nachfolgend werden

- die sieben Handlungsfelder des Programms Bildungsraum dargestellt
- die rechtliche Realisierung des Programms erläutert
- die Auswirkungen auf die verschiedenen Schulstufen analysiert
- die Stellungnahmen externer Fachleute vorgestellt
- das weitere Vorgehen erläutert.

2. Das Programm des Bildungsraums Nordwestschweiz

Ziel des Bildungsraums Nordwestschweiz ist es, das Bildungspotenzial in den vier Kantonen besser zu nutzen, das heisst mehr Schülerinnen und Schüler zu Leistungen zu führen, die ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten entsprechen und so das Bildungsniveau zu erhöhen und die Chancengerechtigkeit für alle zu verbessern. Angesichts des eingangs beschriebenen Handlungsbedarfs sieht das Programm Bildungsraum sieben Handlungsfelder und entsprechende Massnahmen vor:

Abb. 2: Das Programm des Bildungsraums Nordwestschweiz



2.1. Start- und Erfolgschancen für alle

Jedes Kind soll in seinen Stärken und Fähigkeiten optimal gefördert werden. Dies geschieht am wirkungsvollsten mit Massnahmen, die gewährleisten, dass möglichst alle Kinder bereits bei Eintritt in die Schule über gute Startvoraussetzungen verfügen. Für das Programm Bildungsraum haben daher Massnahmen, die beim Schuleintritt ansetzen, eine hohe Priorität. Vorgesehen sind zwei wichtige Massnahmen:

2.1.1. Förderung in Deutsch vor der Einschulung

Bei Schulanfang verfügen die Kinder heute über höchst unterschiedliche Kenntnisse der deutschen Sprache. Defizite können durch die Schule allein kaum mehr kompensiert werden und beeinträchtigen den Bildungserfolg massiv. Viele der eingangs erwähnten Belastungen des Schulsystems sind direkte oder indirekt Folgen dieses Umstands.

Der Bildungsraum will hier in einer frühen Phase und daher umso wirkungsvoller ansetzen: Alle Kinder, die ein Jahr vor Schulentritt nicht oder nur teilweise über genügend Deutschkenntnisse verfügen, sollen auf spielerische Weise im Gebrauch der deutschen Sprache gefördert werden. Dazu werden niederschwellige Förderangebote, z.B. im Rahmen von Spielgruppen oder "Muki-Deutsch" (Deutschunterricht für Mutter und Kind) vorgesehen. Den Eltern soll dabei nicht die Verantwortung abgenommen werden, vielmehr sollen sie darin unterstützt und motiviert werden, für ihre Kinder eine gute Ausgangslage zu schaffen. Damit alle Kinder, die auf solche Angebote angewiesen sind, auch tatsächlich erreicht werden, sind besondere Anstrengungen nötig. In Basel-Stadt wird daher ein selektives Obligatorium vorgesehen. Damit sollen einerseits alle Kinder, die nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, erreicht werden, andererseits sollen die staatliche Intervention und die Kosten möglichst klein gehalten werden. Ob in den drei anderen Kantonen ebenfalls ein selektives Obligatorium eingeführt werden soll oder ob sich hier die Massnahmen auf einzelne Gemeinden mit besonderem Handlungsbedarf konzentrieren können, muss erst noch abgeklärt werden.

Umsetzung	In Basel-Stadt ist die Einführung bis 2013 vorgesehen. In den übrigen Kantonen liegen erst vorbereitende Überlegungen vor; die eigentliche Planung läuft erst nach einem positiven Vernehmlassungsergebnis an. Ein allfälliger Antrag zur Einführung erfolgt mit einer separaten Vorlage gemäss kantonaler Kompetenzordnung im Zeitraum 2012–2013.
Informationen	Anhang B (Erläuterungen zum Programm), Kap.1, Anhang A (Staatsvertrag), § 14.

2.1.2. Sanfter Einstieg in die Schule für alle: die Basisstufe

Kinder unterscheiden sich gerade beim Schuleintritt sehr bezüglich ihres Entwicklungsstands. Umso einschneidender ist für sie heute der Übergang vom Kindergarten in die

Primarschule, in der sich die Unterrichtsziele am durchschnittlichen Entwicklungsstand eines Jahrgangs orientieren. Viele Kinder sind so unterfordert oder überfordert und müssen gar in Sonderklassen ("Eingangsklassen") eingeschult werden.

Im Bildungsraum sollen die Kinder künftig spielerisch und mit Rücksicht auf ihre individuellen Bedürfnisse ins Lernen eingeführt werden. Ab dem fünften Lebensjahr treten sie in die Basisstufe ein. Die Basisstufe verbindet den bisherigen Kindergarten mit den ersten beiden Primarschuljahren. Entsprechend seiner individuellen Entwicklung kann ein Kind die Basisstufe in drei, vier oder fünf Jahren durchlaufen, die Schulform wird so Fortgeschritteneren wie "Spätzündern" gerecht. Im Klassenverband spielen und lernen Kinder unterschiedlichen Alters ("altersgemischte" Klassen). Dies wirkt sich ausgeprägt auf die Förderung der Sozial- und Selbstkompetenz aus, weil Kinder in unterschiedlichen Rollen voneinander lernen.

Schulversuche, die seit vier Jahren in der ganzen Deutschschweiz laufen, zeigen zweierlei: Erstens stösst die neue Schuleingangsstufe bei Kindern, Eltern und Lehrpersonen auf grosse Akzeptanz. Zweitens treffen die von dieser neuen Schulform erwarteten pädagogischen Vorteile zu: Die neue Eingangsstufe fördert gezielt die Sach-, Sozial- und Selbstkompetenz der Kinder und ermöglicht ihnen gleichzeitig länger als das heutige System das Spielen. Die bisherige Hürde des Schuleintritts nach dem Kindergarten fällt dahin. Schliesslich wird auch die erhoffte Integration von Kindern mit besonderem schulischem Bedarf erreicht; es müssen keine Kinder mehr in Sonderklassen eingeteilt werden.

An der Basisstufe sollen pro Klasse zwei Lehrpersonen mit einem Pensum von insgesamt 150 Prozent unterrichten. Diese gute Ausstattung der Eingangsstufe soll den besonderen didaktischen Anforderungen an die Lehrpersonen und der gegenüber dem heutigen Zustand grösseren Unterschiedlichkeit der Klassenzusammensetzung Rechnung tragen. Die Schulversuche haben die Vorteile eines solchen Teamteachings gezeigt.

Die Einführung der Basisstufe im Bildungsraum steht im Kontext der gesamtschweizerisch erfolgenden Neuregelung des Schuleingangsbereichs. Das HarmoS-Konkordat sieht vor, dass die bisherigen zwei Kindergartenjahre obligatorisch werden und zur Primarstufe gehören. Diese umfasst somit gesamtschweizerisch künftig acht Jahre (vgl. Grafik unter Kap. 2.5.).

Umsetzung	Die Anträge zu den notwendigen Gesetzesänderungen und zur Finanzierung erfolgen je kantonal zusammen mit der Staatsvertragsvorlage (im Aargau erfolgt der Beschluss im Rahmen des Bildungskleeblatts). Als Termin für die Einführung ist vorgesehen: AG: 2011/2012 mit Übergangszeit bis 2016 BL: 2015/16 mit einer Übergangszeit bis 2019 BS: 2015/16 SO: ab 2010 mit Übergangszeit bis 2016
Informationen	Anhang B (Erläuterungen zum Programm), Kap. 9, Anhang A (Staatsvertrag), § 15, kantonale Vorlage

2.2. Verbesserung der Verbindlichkeit und Transparenz der Bildungsziele und Leistungserwartungen

Im Unterschied zu vielen anderen im Bildungswesen erfolgreichen Ländern besteht in der Schweiz bisher wenig Transparenz darüber, was Schülerinnen und Schüler auf einer bestimmten Stufe wissen und können sollen – und welchen Bildungsstand sie tatsächlich auch erreichen. Bisherige Beurteilungsinstrumente erlauben zwar eine Vergleichbarkeit innerhalb einer Klasse, aber kaum darüber hinaus. Transparenz und Verbindlichkeit der Bildungsinhalte und Leistungsanforderungen im Quervergleich über die einzelne Klasse hinaus sind aber unabdingbare Voraussetzung für einen planvollen, ergebnisorientierten Unterricht und eine gerechte Beurteilung. Das Programm Bildungsraum sieht daher im Rahmen von gesamtschweizerischen Entwicklungen eine Reihe von aufeinander abgestimmten Massnahmen und Instrumenten vor, um Transparenz und Verbindlichkeit von Bildungszielen und Leistungserwartungen zu erhöhen.

2.2.1. Harmonisierung des Lehrplans in der Deutschschweiz und damit verbundene Instrumente

In der Deutschschweiz sollen die bisherigen je kantonalen Lehrpläne durch einen neu konzipierten Deutschschweizer Lehrplan abgelöst werden. Die Einführung dieses neuen Lehrplans soll im Bildungsraum gemeinsam erfolgen. Sie soll unterstützt werden durch gut auf ihn abgestimmte Instrumente, die den Lehrpersonen die Umsetzung des Lehrplans in die Unterrichtspraxis erleichtern. Diese Umsetzungsinstrumente ermöglichen es den Lehrpersonen insbesondere auch, realistische Leistungsziele zu stecken und ihre Erreichung an einem interkantonalen Vergleichsmassstab zu überprüfen. So wird den Lehrpersonen zum Beispiel eine Aufgabensammlung zur Verfügung gestellt (vgl. nachfolgend Kap. 2.2.3.).

Zur vierkantonalen Einführung des Lehrplans gehört auch eine gemeinsame Lektionentafel. Diese orientiert sich an Deutschschweizer Eckwerten. Im Bildungsraum sollen der zur Verfügung stehende Spielraum für eine Schwerpunktsetzung in Sprachkompetenz und Natur und Technik (vgl. nachfolgend Kap. 2.2.2.) genutzt werden.

Umsetzung	Die Einführung der neuen Studentafel erfolgt ab Schuljahr 2011/12, diejenige des Lehrplans ab Schuljahr 2012/13, je gemäss individuellem kantonalem Fahrplan.
Informationen	Anhang B (Erläuterungen zum Programm), Kap. 3, Anhang A (Staatsvertrag), § 12, kantonale Vorlage

2.2.2. Schwerpunkt in Sprachkompetenz und Natur und Technik

Innerhalb der zulässigen Bandbreite des Deutschschweizer Lehrplans soll zudem im Bildungsraum ein besonderes Gewicht auf *Sprachkompetenz* und auf *Natur und Technik* gelegt werden. Sprachkompetenz ist ein Schlüssel für die Integration und für die Nutzung des Bildungsangebots überhaupt. In Bezug auf Natur und Technik bestehen anerkannte Defizite, und ihre Förderung ist ein volkswirtschaftliches und staatsbürgerliches Erfordernis.

Umsetzung	Die Realisierung ist im Rahmen der Einführung des Deutschschweizer Lehrplans vorgesehen (siehe oben).
Informationen	Anhang B (Erläuterungen zum Programm), Kap. 3, Anhang A (Staatsvertrag), § 12

2.2.3. Leistungstests und Aufgabensammlung

Mit standardisierten Leistungstests zum selben Zeitpunkt soll im Bildungsraum klassen- und schulhausübergreifend festgestellt werden, was Lernende zu einem bestimmten Zeitpunkt wissen und können. Solche Tests bieten den Lehrpersonen eine unabhängige Standortbestimmung ihrer Klasse und der einzelnen Schülerinnen und Schüler im Quervergleich. Sie dienen der Unterrichtsentwicklung und sind ein Element (neben anderen!) der Leistungsbeurteilung. Wie bei allen solchen Instrumenten braucht es klare Rahmenbedingungen und einen sorgfältigen Umgang; unerwünschte Entwicklungen wie die Verengung des Unterrichts auf das rein Messbare sind zu vermeiden. Die Leistungstests werden inhaltlich und organisatorisch eng verknüpft mit der Aufgabendatenbank (Kap. 2.2.1.).

In Verbindung mit den Leistungstests wird den Lehrpersonen als freiwillig nutzbare Unterrichtshilfe eine Datenbank mit an interkantonalen Kompetenzrastern "geeichten" Aufgaben unterschiedlicher Schwierigkeitsgrade zur Verfügung gestellt. Mit dieser Unterstützung können die Lehrpersonen den Lernfortschritt ihrer Schülerinnen und Schüler präzise feststellen und gezielt fördern.

Umsetzung	Die Einführung ist ab Schuljahr 2012/13 vorgesehen.
Informationen	Anhang B (Erläuterungen zum Programm), Kap. 3 und 4, Anhang A (Staatsvertrag), § 10

2.2.4. Abschlusszertifikat für die Volksschule

Die Volksschule soll im Bildungsraum einen Abschluss mit hoher Aussagekraft erhalten. Vorgesehen ist ein interkantonales Abschlusszertifikat, das die Leistungen einer Schülerin resp. eines Schülers in den letzten beiden Volksschuljahren vergleichend und offiziell ausweist. Das Zertifikat ist auf die Bedürfnisse der Sekundarstufe I, der weiterführenden Schulen auf Sekundarstufe II und der zukünftigen Arbeitgebenden ausgerichtet. Es nutzt dazu die mit dem Lehrplan eingeführten neuen Diagnoseinstrumente und ist eng mit der Aufgabendatenbank verknüpft (Kap. 2.2.1.).

Umsetzung	Die Einführung ist ab Schuljahr 2012/13 vorgesehen.
Informationen	Anhang B (Erläuterungen zum Programm), Kap. 5, Anhang A (Staatsvertrag), § 17

2.2.5. Harmonisierung der Anforderungen an den Mittelschulabschluss

Ein Mittelschulabschluss, d.h. ein Maturitäts-, Fachmaturitäts- oder Fachmittelschulabschluss, sollte überall vergleichbare Qualitätsanforderungen erfüllen können. Dies gebietet seine Funktion als Zulassungsvoraussetzung für die verschiedenen Hochschultypen. Dies ist aber auch eine Voraussetzung für die angestrebte Freizügigkeit innerhalb des Bildungsraums (vgl. nachfolgend Kap. 4.4.). Daher wird im Bildungsraum eine Harmonisierung der Leistungsanforderungen und der Verfahren angestrebt, nach Möglichkeit unter Bezugnahme auf (zurzeit noch fehlende) nationale Standards. Nicht vorgesehen ist eine zentrale Abschlussprüfung.

Umsetzung	Diese Massnahme ist Teil eines umfassenden Entwicklungsprogramms für die Mittelschulen (vgl. Kap. 4.4.). Eine Terminierung ist noch nicht möglich.
Informationen	Anhang B (Erläuterungen zum Programm), Kap. 12, Anhang A (Staatsvertrag), § 20

2.2.6. Laufbahnentscheide

Laufbahnentscheide, d.h. die Entscheide über den Übertritt von einer Schulstufe zur nächst höheren, aber auch Promotions- und Typenwechselentscheide innerhalb einer Schulstufe, sind für den Lebensweg der Schülerinnen und Schüler sehr bedeutsam. Sie sollten daher transparent erfolgen und sich an einem möglichst objektiven Massstab orientieren. Um dies sicherzustellen, braucht es die oben unter Kap. 2.2.1. und 2.2.2. beschriebenen Instrumente für die Lerndiagnose. Dazu sollen im Bildungsraum die bestehenden kantonalen Promotions- und Prüfungsordnungen harmonisiert und so angepasst werden, dass diese neuen Instrumente den notwendigen Stellenwert erhalten.

Umsetzung	Es liegen vierkantonale Vorüberlegungen vor. Ein Antrag zur Umsetzung erfolgt gemäss kantonomer Kompetenzordnung, voraussichtlich im Zeitraum 2012–2013
Informationen	Anhang A (Staatsvertrag), § 7

2.2.7. Monitoring und Qualitätsentwicklung

Verbindlichkeit kann nur geschaffen werden, wenn Lernziele nicht nur gefordert werden, sondern im Sinne eines Controllingkreislaufs auch laufend überprüft wird, ob sie erreicht werden („Monitoring“). In Abstimmung und Ergänzung des geplanten gesamtschweizerischen Bildungsmonitorings richten die vier Kantone ein gemeinsames Monitoring ein, aus dem Informationen über den Stand der Entwicklung in den vier Kantonen gewonnen werden und auf dessen Grundlage gemeinsame Schulentwicklungs-

massnahmen geplant werden können. Diese Informationen sollen auch in das im Bildungsraum vorgesehene parlamentarische Controlling einfließen (vgl. nachfolgend Kap. 2.7.).

Umsetzung	Die Planung erfolgt im Rahmen der gesamtschweizerischen Konzeption der Bildungsplanung sowie der Konzeption des parlamentarischen Controllings im Bildungsraum (Kap. 2.7.). Eine erste vollständige Auswertung ist nicht vor 2015 zu erwarten.
Informationen	Anhang A (Staatsvertrag), § 9 und § 25

2.3. Verstärkung der Integrationskraft des Bildungssystems

Schülerinnen und Schüler haben je nach Geschlecht, Begabung, Interessen, kognitiven, emotionalen und körperlichen Voraussetzungen individuell unterschiedliche schulische Bedürfnisse. Die gesellschaftliche Entwicklung hat zudem dazu geführt, dass sich Schülerinnen und Schüler in wachsender Masse bezüglich sprachlicher Voraussetzungen sowie sozialer und kultureller Herkunft unterscheiden. *Für die Zukunft des Bildungssystems – und unserer Gesellschaft überhaupt – ist es daher von zentraler Bedeutung, die Schulen so zu stärken, dass sie möglichst alle Schülerinnen und Schüler ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten entsprechend zum Erfolg bringen.* Das Programm Bildungsraum geht dazu von vier Grundsätzen aus:

1. **Integrative Bildung:** Alle Kinder und Jugendlichen haben dasselbe Recht auf eine qualitativ optimale Förderung in der Volksschule. Kinder und Jugendliche sollen dazu *wenn immer möglich* in der Regelklasse und nicht in Einführungsklassen, Spezialklassen und Sonderschulen geschult werden. Für klar definierte Fälle wird es allerdings weiterhin separative Schulungsformen geben. Der Grundsatz der integrativen Bildung leitet sich aus dem Bundesrecht und dem Sonderpädagogik-Konkordat ab. Er ist ebenso pädagogisch begründet (vgl. nachfolgend).
2. **Individuelle Förderung und Gemeinschaftsbildung:** Integrative Bildung ist nur verantwortlich, wenn sie vom pädagogischen Grundsatz einer *individuellen* Förderung ausgeht und so die Unterschiedlichkeit der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt. Dies geschieht mit einer (teilweisen) Binnendifferenzierung des Unterrichts, d.h. das Unterrichtsprogramm und das Lerntempo unterscheiden sich (teilweise) innerhalb der Lerngruppe. Mit diesem Ansatz trägt die Schule nicht nur zu einem besseren Lernerfolg aller Schülerinnen und Schüler bei, sondern leistet auch einen wesentlichen Beitrag zur Förderung ihrer Sozial- und Selbstkompetenz und ihrer Fähigkeit, ihr eigenes Lernen und ihre Arbeit zu organisieren.
3. **Leistungsschule:** Mit dem Grundsatz der Integrativen Schulung wird das Leistungsprinzip nicht relativiert. Es gehört mittlerweile zu den gut abgesicherten Befunden, dass integrative Bildung – unter den richtigen Rahmenbedingungen – nicht zu einer Senkung des allgemeinen Unterrichtsniveaus führt, sondern lernschwache, besonders begabte, fremdsprachige oder behinderte Schülerinnen und Schüler besser fördert. Die Massnahmen zur Verbesserung der Verbindlichkeit und Transparenz der Leistungserwartungen zeigen, dass das Programm des Bildungsraums dezidiert zum Prinzip der Leistungsschule steht. Die dort vorgesehenen Massnahmen und Instrumente zur Leistungsdiagnose sind aber ebenso unentbehrlich für die individuelle Förderung.
4. **Orientierung an Gelingensbedingungen:** Damit eine Integrationsstrategie erfolgreich ist – d.h. messbare Erfolge in Bezug auf die Leistung der Schülerinnen und Schüler bringt – muss die Schule insgesamt gestärkt werden. Es sind eine ganze Reihe von Gelingensbedingungen bekannt, die erfüllt sein müssen, damit Integration erfolgreich ist. Das Programm des Bildungsraums ist darauf

ausgerichtet, diese Bedingungen zu erfüllen, die denn auch im Staatsvertrag Bildungsraum deklariert sind. Es sind dies insbesondere:

- Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen und der Schulleitungen
- Lehrmittel sowie Instrumente zur individuellen Förderung
- Unterrichts- und Koordinationsressourcen, die der Belastungssituation der Schule angemessen sind und die Förderangebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf beinhalten
- schul- und unterrichtsorganisatorische Massnahmen zur Erhöhung der Flexibilität in der Unterrichtsgestaltung
- Unterstützungsangebote für die Weiterentwicklung der Schulen
- Interventionsmöglichkeiten und zeitlich befristete Schul- und Betreuungsangebote ausserhalb der Regelklasse (z.B. Timeout-Angebote)
- Unterstützung für die Zusammenarbeit mit den Eltern

Die vier Kantone des Bildungsraums haben die Einführung des Prinzips der integrativen Bildung bisher auf unterschiedliche Weise verfolgt. In Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen Voraussetzungen wollen sie sich im Staatsvertrag Bildungsraum auf die oben genannten Ziele und Grundsätze für die weitere Entwicklung einigen. Als gemeinsame Handlungsfelder sind vorgesehen:

2.3.1. Individualisierung und Gemeinschaftsbildung im Unterricht

Wie oben dargestellt, ist der individualisierende und gemeinschaftsbildende Unterricht das zentrale pädagogische Prinzip zur Realisierung des integrativen Ansatzes. Dieses Unterrichtsprinzip fliesst als übergeordnetes Prinzip in verschiedene, an anderer Stelle dargestellte Massnahmen ein. Dazu gehören unter anderem:

- Mit der sprachlichen Frühförderung in Deutsch sollen die Voraussetzungen der Kinder bei Schuleintritt verbessert werden (Kap. 2.1.1.).
- Mit der Einführung der Basisstufe (Kap. 2.1.2.) und der Möglichkeit, dass Schulen altersgemischte Klassen auch auf der Aufbaustufe führen können (Kap. 4.2.), sollen die Voraussetzungen für die integrative Bildung und individuelle Förderung auf der Primarstufe strukturell verbessert und die Zahl der Kinder, die in Sonderklassen eingeschult werden, deutlich vermindert werden.
- Mit dem neuen Lehrplan und den damit verbundenen Umsetzungsinstrumenten zur Lerndiagnose und zur Unterstützung der Lehrpersonen sollen die Voraussetzungen für die individuelle Förderung verbessert werden (Kap. 2.2.1.). Mit der Pädagogischen Hochschule und weiteren externen Institutionen wird der Einsatz dieser Umsetzungsinstrumente und entsprechender Lehrmittel speziell für den individualisierenden Unterricht vorbereitet (Kap. 2.6.3.).
- Die Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen soll verstärkt auf dieses Prinzip ausgerichtet werden (Kap. 2.6.1.).

Umsetzung	Es handelt sich um ein übergeordnetes pädagogisches Prinzip, das direkt oder indirekt alle Programmpunkte des Bildungsraums bestimmt.
Informationen	Anhang B (Erläuterungen zum Programm), Kap. 6.3.1., Anhang A (Staatsvertrag), § 4 Abs. 3

2.3.2. Integrativ ausgerichtetes Förderangebot

Es gibt Schülerinnen und Schüler, deren besonderer Bildungsbedarf durch das Grundangebot der Regelschule allein nicht erfüllt werden kann. Dies gilt zum Beispiel für Hochbegabte, aber auch für Schülerinnen und Schüler mit ungenügenden Deutschkenntnissen oder mit einer Leistungsschwäche, mit Entwicklungsstörungen, sozialen Beeinträchtigungen, therapeutischem Bedarf im Bereich der Heilpädagogik, der Logopädie oder Psychomotorik oder mit einer Behinderung.

Schülerinnen und Schüler mit einem ausgewiesenen besonderen Bildungsbedarf erhalten daher eine zusätzliche Förderung. Diese soll im Rahmen der Regelklasse erfolgen, solange dies im Interesse der Schülerin oder des Schülers ist und von der Schule bewältigt werden kann (vgl. Anhang A (Staatsvertrag), Kommentar zu § 4). Derartige Fördermassnahmen sind hauptsächlich Angebote im Rahmen der Begabungsförderung (vgl. nachfolgend Kap. 2.3.3., Bereicherungsangebote), Angebote für leistungsschwache Schülerinnen und Schüler, heilpädagogische, logopädische oder psychomotorische Unterstützung oder zusätzlicher Deutschunterricht.

Wenn die Fördermassnahmen, über die die einzelne Schule resp. die Schulbehörde in ihrem Kompetenzrahmen verfügen kann, nicht ausreichen, wie etwa im Falle einer Behinderung, so erhält die betreffende Schülerin, der betreffende Schüler eine verstärkte individuelle Förderung. Diese kann auch sonderschulische Massnahmen wie bestimmte Therapieformen beinhalten. Über die Anordnung solcher verstärkten Massnahmen wird aufgrund eines interkantonal standardisierten Abklärungsverfahrens gemäss dem Sonderpädagogik-Konkordat entschieden (vgl. Anhang D).

Sofern solche verstärkte Massnahmen den besonderen Bildungsbedarf nicht decken können, stehen wie bisher separative Angebote in Form von speziellen Einrichtungen der Sonderschulung zur Verfügung (externe Sonderschulen und stationäre Angebote).

Der Schlüssel zum Erfolg dieser Integrationsstrategie ist, dass die Schulen selbst resp. die Schulbehörden die notwendigen Ressourcen und Kompetenzen erhalten, um für ihre Schülerinnen und Schüler die richtigen Fördermassnahmen zu treffen. Untersuchungen über die Entwicklung des sonderpädagogischen Angebots zeigen, dass hier teilweise Fehlanreize bestehen. Entscheidend ist, ob die finanziellen Konsequenzen jeweils derjenigen Ebene erwachsen, welche über Art und Menge des Angebots bestimmt. Aufgrund dieser Ergebnisse lohnt es sich, die teilweise historisch gewachsenen Ressourcenzuteilungsverfahren in den Kantonen des Bildungsraums auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

Weiter müssen die Lehrpersonen dafür qualifiziert sein, Schülerinnen und Schüler individuell zu fördern und dazu in Teams mit anderen Fachleuten (z.B. Heilpädagoginnen) zu arbeiten. Entsprechend muss hier die Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen verstärkt werden (vgl. nachfolgend 2.6.). Der Berufsauftrag der Lehrpersonen und ihre

Anstellungsbedingungen tragen diesen neuen Funktionen und Anforderungen noch nicht überall hinreichend Rechnung. Sie sollen daher im Bildungsraum auf der Basis von schweizerischen und internationalen Erfahrungen weiterentwickelt werden.

Umsetzung	- Sonderpädagogik-Konkordat: die Umsetzung erfolgt auf Basis der interkantonalen Vorgaben gemeinsam, zu den kantonalen Auswirkungen vgl. die kantonale Vorlage. - Überprüfung der Ressourcensteuerung: Es liegen erst Vorüberlegungen vor. Das Thema wird Gegenstand einer ersten (Zwischen-)Berichterstattung auf Basis des Staatsvertrags im Zeitraum 2012-2013 sein. - Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen sowie Weiterentwicklung des Berufsauftrags der Lehrpersonen und Schulleitungen: vgl. nachfolgend 2.6.2.
Informationen	Anhang B (Erläuterungen zum Programm), Kap. 6. und 7., Anhang A (Staatsvertrag), § 6

2.3.3. Begabungsförderung ("Bereichern und Beschleunigen")

Unter dem Titel "Bereichern und Beschleunigen" sollen im Bildungsraum die bisherige Begabungs- und Begabtenförderung durch eine konsistente vierkantonale Angebotsplanung ergänzt und gute Rahmenbedingungen dafür geschaffen werden.

Das Programm sieht als "Bereicherungsangebote" über den Regelunterricht hinaus vor:

- *Erweiterte Angebote für alle Schülerinnen und Schüler* (z.B. Schnuppertage, Exkursionen, Wettbewerbe etc.),
- *Vertiefungsangebote für speziell Interessierte* (z.B. Feriencamps, Wahlfächer, Schüleraustausch etc.),
- *Leistungsangebote für besonders Begabte* (regionale Spezialangebote, Lehrangebote an höheren Schulstufen, Spezialklassen, Mentoring-Programme).

Neben den Bereicherungsangeboten sind auch Massnahmen vorgesehen, die es Schülerinnen und Schüler ermöglichen, die schulische Verweildauer individuell zu verkürzen ("Beschleunigungsmöglichkeiten").

Umsetzung	Die vorgesehene Optimierung läuft im Rahmen des Grundauftrags und gemäss kantonalen Kompetenzordnung. Für ausgewählte vierkantonale Massnahmen werden gemäss kantonalen Kompetenzordnung separat Anträge gestellt.
Informationen	Anhang B (Erläuterungen zum Programm), Kap. 6.5.1., Anhang A (Staatsvertrag), § 5

2.3.4. Erhöhte Durchlässigkeit

Eine individuelle Förderung setzt voraus, dass Schülerinnen und Schüler je nach ihrer Entwicklung Leistungsniveaus wechseln und das Lerntempo mindestens teilweise selbst bestimmen können. Dies verlangt eine Flexibilisierung der Strukturen (altersgemischte Klassen in der Eingangsstufe, Möglichkeit des schnelleren Übertritts in die höhere Klasse) und eine echte Durchlässigkeit zwischen den Leistungszügen der Sekundarstufe I (d.h. der Wechsel von einem Leistungsniveau zum anderen soll möglich sein ohne wie bisher ein Schuljahr zu verlieren).

Umsetzung	Die Massnahmen werden im Zuge der Umsetzung HarmoS und der damit nötigen Neukonzeption der Sekundarstufe I geplant (vgl. Kap. 2.5.). Im Kanton Basel-Landschaft sind sie teilweise bereits eingeführt.
weitere Informationen	Anhang A (Staatsvertrag), § 16 Abs. 3

2.3.5. Nachqualifikationsmöglichkeiten für Erwachsene

Für die Flexibilität des Bildungswesens und die Förderung des lebenslangen Lernens ist es wichtig, dass Erwachsene wichtige Ausbildungsabschlüsse (Volksschulabschluss, Berufslehre, Mittelschulabschluss) auch nachträglich erwerben können. Als Grundprinzip soll dabei gelten, dass die von ihnen möglicherweise auch informell erworbenen Bildungsleistungen angerechnet werden. Im Rahmen des Bildungsraums arbeiten die Kantone insbesondere bei der Beratung und bei der Validierung informell erworbener Bildungsleistungen auf Stufe Berufsbildung zusammen. In einzelnen Kantonen bestehende Angebote für den nachträglichen Ausweis über den Abschluss der Volksschule (für Personen, die keine Möglichkeit hatten, ihn zu erwerben) und im Bereich der Erwachsenenmaturität werden in allen vier Kantonen zugänglich gemacht.

Umsetzung	Die Massnahmen werden im Rahmen des Grundauftrags umgesetzt. Ein besonderes Projekt wird für die Validierung informell erworbener Bildungsleistungen auf Stufe Berufsbildung vorgesehen.
weitere Informationen	Anhang B (Erläuterungen zum Programm), Kap. 12 (Berufsbildung), Anhang A (Staatsvertrag), § 17 Abs. 2, § 18 Abs. 3, § 19 Abs. 2

2.4. Bedarfsgerechtes Angebot an Tagesstrukturen

Tagesstrukturen sind freiwillig nutzbare Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler der Volksschulstufe (Primarstufe und Sekundarstufe I). Eltern können für ihre Kinder das Angebot frei wählen. Dieses ist modular aufgebaut und ergänzt die obli-

gatorische Schulzeit. Es kann aus einer Frühbetreuung vor dem obligatorischen Unterricht am Morgen, dem Mittagstisch (inkl. Essen), der Frühnachmittagsbetreuung an unterrichtsfreien Nachmittagen und der Spätnachmittagsbetreuung im Anschluss an den Nachmittagsunterricht bestehen. Träger der Tagesstrukturen ist der Schulträger, dieser kann die Durchführung entweder der Schule oder einer privaten Organisation übertragen.

Es sind vor allem zwei Gründe, die für die Schaffung eines freiwillig nutzbaren Angebots von Tagesstrukturen sprechen:

- Aus Sicht der Eltern wird mit einem solchen Angebot die Vereinbarkeit von Familie und Berufstätigkeit verbessert. Die Eltern sollen wählen können, ob und wie weit sie dieses Angebot in Anspruch nehmen und sich entsprechend ihrer finanziellen Leistungskraft an den Kosten beteiligen. Voraussetzung für ein bedarfsgerechtes Angebot ist, dass die Eltern dieses in jeder Schulgemeinde in Anspruch nehmen können.
- Aus Sicht der Kinder bilden Tagesstrukturen in Ergänzung zur obligatorischen Schule einen für ihre Entwicklung förderlichen Rahmen. Ein klar strukturierter und ruhiger Tagesablauf und gesunde Verpflegung kommen allen zugute. Dies erhöht den Schulerfolg aller Kinder und Jugendlichen und verbessert ihre soziale Integration. Anderssprachige profitieren vom ganztägig möglichen Kontakt mit der deutschen Sprache, viele Schülerinnen und Schüler können von einer Unterstützung bei den Hausaufgaben profitieren und besonders Leistungsfähige erhalten zusätzliche Anregungen.

Eine im Auftrag der Bildungsdepartemente durchgeführte Umfrage ergab, dass in der Nordwestschweiz weit mehr Eltern als heute familienergänzende Tagesstrukturen nutzen würden, wenn eine entsprechende Mittags- und Nachmittagsbetreuung an der Schule oder in Schulinähe angeboten würde. Nur etwa die Hälfte aller Eltern kommt ohne familienergänzende Betreuung aus. Entsprechend bietet die Einführung von freiwillig nutzbaren Tagesstrukturen wichtige Vorteile für unsere Gesellschaft: Sie verbindet arbeitsmarktpolitische und volkswirtschaftliche, familienpolitische und bildungspolitische Anliegen. Für die Gemeinden wird die Angebotsgestaltung zunehmend zu einem Standortfaktor.

Umsetzung	Die Anträge zu den notwendigen Gesetzesänderungen und zur Finanzierung erfolgen je kantonale, teilweise zusammen mit der Staatsvertragsvorlage. Im Aargau erfolgt der Beschluss im Rahmen des Bildungskleeblatts, Frühbetreuung und Mittagstische sollten bis 2011, der Vollausbau bis 2016 realisiert sein. Der Kanton Basel-Landschaft sieht die Einführung auf Gesetzesebene per 2009 vor. Basel-Stadt hat die Weichen bereits 2003 mit dem Gesetz zur Tagesbetreuung gestellt, der weitere Ausbau erfolgt schulhausweise. Der Kanton Solothurn plant die Einführung auf Gesetzesebene für 2009.
Informationen	Anhang B (Erläuterungen zum Programm), Kap. 8, Anhang A (Staatsvertrag) § 13, kantonale Vorlage

2.5. Strukturelle Harmonisierung

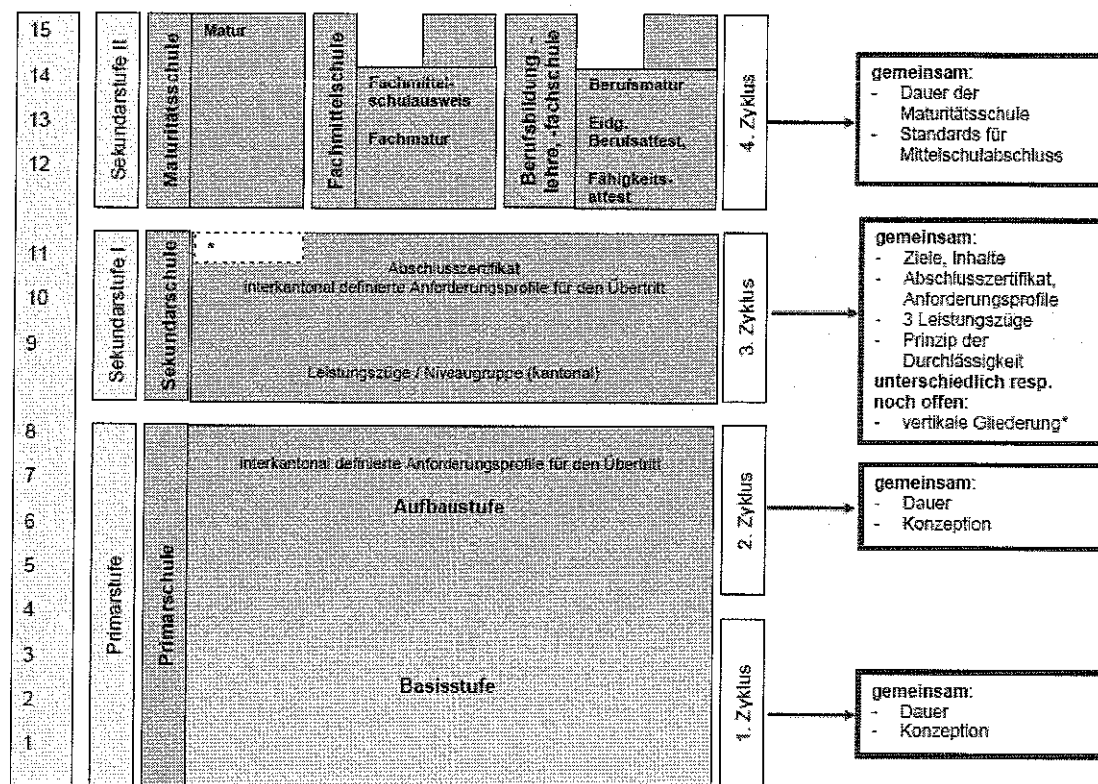
Eine Harmonisierung der wichtigsten strukturellen Eckwerte, wie sie gesamtschweizerisch und im Bildungsraum Nordwestschweiz beabsichtigt ist, ist notwendige Voraussetzung für die Mobilität der Bevölkerung und erleichtert wesentlich die Abstimmung von Bildungsinhalten, Instrumenten und Lehrmitteln.

Das HarmoS-Konkordat legt fest, dass die Primarschule künftig acht Jahre, die Sekundarschule in der Regel drei Jahre dauern soll, wobei der Übertritt ins Gymnasium in der Regel nach zwei Jahren erfolgt.

Innerhalb des Bildungsraums sollen darüber hinaus auf staatsvertraglicher Basis gemeinsam geregelt werden: die Ausgestaltung der Primarstufe (inklusive der Basisstufe), die Dauer und Ausgestaltung der Sekundarschule (mit Ausnahmen) sowie die Dauer des Gymnasiums (vgl. nachfolgend Kap. 4).

Die strukturelle Ausgestaltung des Bildungsraums war das Hauptthema des vierkantonalen Konsultationsverfahrens, das zwischen Mai 2007 und September 2007 stattgefunden hat. Aufgrund der Auswertung der Ergebnisse haben sich die vier Regierungen auf folgende Struktur geeinigt:

Abb. 3: strukturelle Eckwerte im Bildungsraum



* Der Kanton Aargau sieht eine dreijährige Sekundarschule und ein zweijähriges Untergymnasium vor (Antrag des Regierungsrats zur zweiten Lesung des "Bildungskleeblatts"). Die beiden Basel sehen eine dreijährige Sekundarschule für alle vor. Im Kanton Solothurn erfolgt südlich des Juras der Übertritt in das Gymnasium in der Regel bereits nach zwei Jahren.

Umsetzung	Die Anträge zu den notwendigen Gesetzesänderungen und zur Finanzierung erfolgen je kantonal zusammen mit der Staatsvertragsvorlage (im Aargau erfolgt der Beschluss im Rahmen des Bildungskleeblatts). Die Einführung ist je nach kantonalem Zeitplan und abhängig von der Stufe zwischen 2011 und 2016 vorgesehen (vgl. nachfolgend Kap. 4.).
Informationen	Kapitel 4 nachfolgend, Anhang B (Erläuterungen zum Programm), Kap. 8.-12, Anhang A (Staatsvertrag), § 15, § 16, § 20, kantonale Vorlage

2.6. Gute Rahmenbedingungen für den Unterricht und die Lehrpersonen

Die im Bildungsraum vorgesehenen Entwicklungsschritte sind für die Lehrpersonen eine Herausforderung. Das Programm Bildungsraum verpflichtet sich zur Schaffung von Rahmenbedingungen, die den Lehrpersonen eine gewinnbringende Bewältigung ermöglicht. Als besondere Massnahmen sind vorgesehen:

2.6.1. Weiterbildung

Die Kantone des Bildungsraums werden den Lehrpersonen und Schulleitungen zudem ein Weiterbildungs- und Nachqualifikationsprogramm anbieten. Das Programm ist das auf die im Kanton anstehenden Entwicklungsschritte zugeschnitten, insbesondere auch auf die Erfordernisse der integrativen Bildung. Es soll Lehrpersonen, die von strukturellen Veränderungen betroffen sind (Basisstufe, Verlängerung der Primarstufe, Neugestaltung der Sekundarstufe I) ermöglichen, neue Unterrichtsqualifikationen zu erwerben. Vorgesehen sind zudem Angebote zur Beratung und Begleitung der Schulen bei ihrem Entwicklungsprozess sowie Plattformen für den Erfahrungsaustausch.

Umsetzung	Der Antrag zur Finanzierung erfolgt je kantonal zusammen mit der Staatsvertragsvorlage (im Aargau erfolgt der Beschluss im Rahmen des Bildungskleeblatts).
Informationen	Anhang B (Erläuterungen zum Programm), Kap. 7.2., Anhang A (Staatsvertrag), § 4 Abs. 2, § 11 Abs. 3 (Weiterbildung), kantonale Vorlage

2.6.2. Weiterentwicklung des Berufsbilds der Lehrpersonen

Das Ziel einer integrativen Bildung hat einen massgeblichen Einfluss auf die Unterrichtstätigkeit und die Arbeitsbedingungen der Lehrpersonen. Die Zusammenarbeit in verschiedenen Bezügen (innerhalb des Kollegiums, in interdisziplinären Unterrichtsteams und mit Fachleuten z.B. der Heilpädagogik, mit Eltern) wird zukünftig einen immer wichtigeren Stellenwert einnehmen.

Für diese Aufgaben müssen die Schulen und Lehrpersonen hinreichend Ressourcen und Handlungsspielraum erhalten. Angesichts der unter Kap. 1 erwähnten Belastungssituation können Lehrpersonen im Rahmen des bestehenden Pensums keine zusätzlichen Aufgaben übernehmen.

Die Kantone im Bildungsraum suchen diesem Umstand bisher auf verschiedene Weise Rechnung zu tragen. Personalpolitik und Gewährleistung angemessener Arbeitsbedingungen für die Lehrpersonen und die Schulleitungen bleiben auch im Bildungsraum Sache der Kantone. Wo jedoch neue Aufgaben (wie z.B. die Einführung der Basisstufe oder die verstärkte Ausrichtung auf die Integration und Individualisierung) eine gemeinsame Weiterentwicklung der personalpolitischen Rahmenbedingungen sinnvoll machen, sollen Lösungen auf der Ebene des Bildungsraums konzipiert werden. Angesichts notwendiger gesamtschweizerischen Abstimmungen wird dies in einer langfristigen Perspektive geschehen müssen.

Umsetzung	Es liegen erst Vorüberlegungen vor. Ein vierkantonales Konzept wird für den Zeitraum 2012–13 vorgesehen und soll Thema des vorgesehenen (Zwischen-)Berichts zum Staatsvertrag Bildungsraum sein, vgl. nachfolgend Kap. 6 (Vorgehen).
Informationen	Anhang B (Erläuterungen zum Programm), Kap. 7.3

2.6.3. Umsetzungshilfen für Schulen und Lehrpersonen

Mit den im Bildungsraum vorgesehenen Massnahmen kommen eine Reihe von Veränderungen auf die Schulen und Lehrpersonen zu: Basisstufe, Verlängerung der Primarschule und teilweise Neugestaltung der Sekundarschule, neuer Lehrplan und Stundentafel mit Schwerpunkten, neue Diagnose- und Förderinstrumente, verstärkte Notwendigkeit einer individuellen Förderung und der Betonung des sozialen Lernens, Tagesstrukturen etc. Es braucht daher konkrete Umsetzungshilfen, die die verschiedenen Faktoren zu einem pädagogisch angemessenen, kohärenten und praxistauglichen Gesamtmodell verbinden. Bestimmte Umsetzungshilfen, wie z.B. die Aufgabendatenbank (Kap. 2.2.1.) können dabei der Umsetzung von mehreren Innovationen gleichzeitig dienen.

Im Rahmen des Bildungsraums Nordwestschweiz werden unter Einbezug der Pädagogischen Hochschule und weiterer externer Institutionen praxistaugliche Umsetzungsinstrumente und Lernumgebungen entwickelt. Es wird dazu unter anderem nach guten, an in- und ausländischen Schulen bereits bewährten Lösungen gesucht. Dazu werden gezielt Schulentwicklungsprojekte durchgeführt.

Umsetzung	Die Entwicklung von didaktischen Materialien und Umsetzungshilfen, darunter auch Grundlagenarbeiten zum Aufbau der Aufgabendatenbank (Kap. 2.2.1.), erfolgt laufend ab dem Schuljahr 2008/2009. Ein vierkantonales Schulentwicklungsprojekt unter dem Namen "Lernen 21+" ist für die Jahre 2010–2014 geplant.
Informationen	Anhang B (Erläuterungen zum Programm), Kap. 7.3., Anhang A (Staatsvertrag), § 11

2.6.4. Orientierung an Qualitätskriterien für die Reformen

Damit die vorgesehene Qualitätsentwicklung im Bildungsraum gelingt, muss sie in den Schulstuben ankommen. In der vorausgegangenen Konsultation wurden aus Kreisen der Lehrpersonen verschiedene Erwartungen und Befürchtungen geäussert, die im Kern folgende Forderungen beinhalten:

- keine Überlastung der Lehrpersonen durch zu viele und zu rasch folgende Innovationen
- praktikable Umsetzung, die an Vorhandenes anknüpft und organisatorisch zu bewältigen ist
- umfassendes Bildungsverständnis, dem die Funktionsfähigkeit der Regelklasse wichtiges Anliegen ist
- Wahrung des Gestaltungsspielraums der Schulen und Lehrpersonen.

Diese Forderungen sind ernst zu nehmen. Dazu verpflichten sich die Bildungsdepartemente, basierend auch auf den Ergebnissen der Schulforschung, entsprechende Qualitätskriterien zu formulieren und für die weitere Konzeptionsarbeit zu beachten.

Umsetzung	Die Formulierung der Qualitätskriterien gehört zu den laufenden Aufgaben des Projekts. Das Mitwirkungsverfahren (§ 26 des Staatsvertrags) dient wesentlich dazu, die Einhaltung dieser Standards frühzeitig zu prüfen.
Informationen	Anhang B (Erläuterungen zum Programm), Kap. 7.4., Anhang A (Staatsvertrag), § 26

2.6.5. Entlastende Wirkung des Programms Bildungsraum

Mittel- bis langfristig werden sich folgende Programmpunkte des Bildungsraums positiv auswirken:

- Der Bildungsraum setzt sich mit der Förderung in Deutsch vor der Einschulung zum Ziel, dass alle Kinder mit genügend Deutschkenntnissen in die Schule eintreten. Damit wird die Aufgabe der Lehrpersonen erleichtert.
- Mit der Basisstufe wird eine Schulform eingeführt, die neben einer optimalen kognitiven Förderung vor allem auch die Gemeinschaftsbildung und die Selbstständigkeit der Kinder fördert. Dies verbessert die Voraussetzungen für die Lehrpersonen auch auf den nachfolgenden Stufen.
- Die Einführung des neuen Lehrplans erfolgt nicht isoliert, sondern mit einem umfassenden Konzept, das verschiedene Arten von Unterrichtshilfen und Beurteilungsinstrumente vorsieht. Diese sollen den Unterricht für Lehrpersonen erleichtern (dazu gehört u.a. eine freiwillig nutzbare Aufgabensammlung, vgl. oben Kap. 2.2.1.).
- Mit der Einführung von Standards und neuen Instrumenten der Lerndiagnose (vgl. oben unter Kap. 2.2.1. und 2.2.2.) werden interkantonal definierte Leistungsziele eingeführt. Die Lehrpersonen können sich somit an klaren und realistischen Leistungserwartungen orientieren. Für Selektionsentscheide können sie sich auf objektivierende Beurteilungsinstrumente abstützen und sie damit besser begründen.

2.7. Weiterentwicklung der Zusammenarbeit

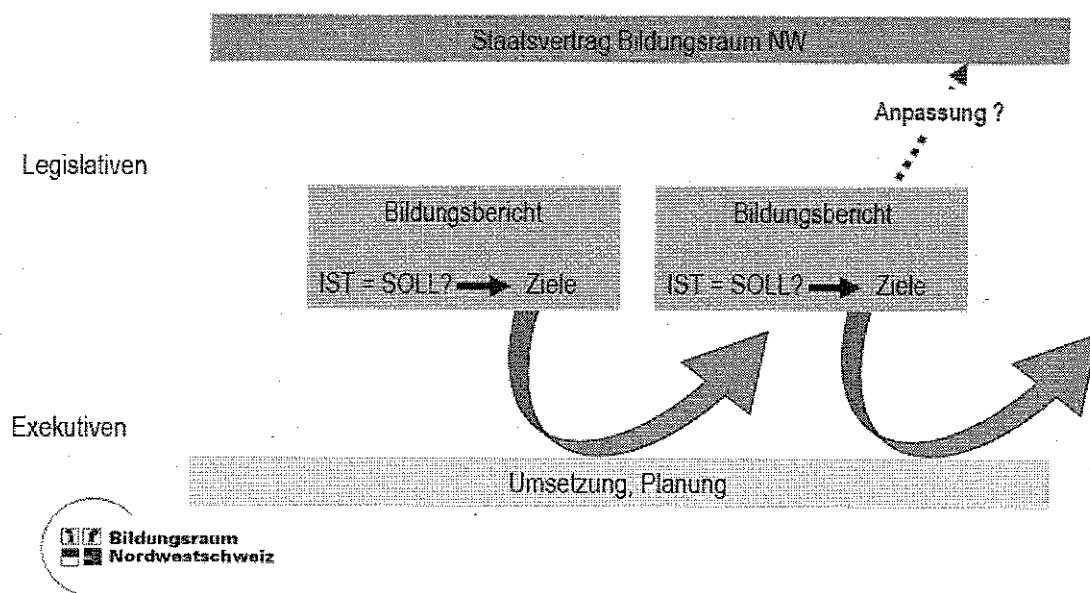
Die Zielsetzungen des Staatsvertrags Bildungsraum Nordwestschweiz sind langfristig angelegt; ihre Umsetzung wird nicht konkret festgeschrieben, sodass der Inhalt des Staatsvertrags seine Gültigkeit auch auf längere Sicht behalten sollte. Dennoch werden sich die Bedingungen in den vier Kantonen ändern, der Inhalt des Staatsvertrags wird irgendwann überholt und nicht mehr aktuell sein.

Der Staatsvertrag Bildungsraum soll nicht das Schicksal vieler interkantonaler Vereinbarungen teilen, die irgendwann überholt sind, aber wegen des hohen Revisionsaufwands in der interkantonalen Zusammenarbeit kaum angepasst werden können. Daher sieht der Staatsvertrag Bildungsraum ein eigenes Instrument für seine Weiterentwicklung vor: den vierkantonalen Bildungsbericht.

Mit dem Bildungsbericht erhalten die vier Parlamente ein Steuerungsinstrument. Alle vier Jahre berichten die Regierungen damit systematisch über den Entwicklungsstand

des Bildungsraums, beantragen Ziele für die nächsten Entwicklungsschritte und nötigenfalls eine Anpassung des Staatsvertrags. Die Parlamente entscheiden aufgrund dieses Berichts und der Anträge und steuern so die Entwicklung des Bildungsraums. Auf diese Weise können Regierungen und Parlamente den Bildungsraum kontinuierlich weiter entwickeln. Der kantonale Bildungsbericht stützt sich auf die Ergebnisse des gesamtschweizerischen und des vorgesehenen vierkantonalen Monitorings (vgl. oben Kap. 2.2.7.).

Abb. 4: Weiterentwicklung des Bildungsraums durch das parlamentarische Controlling (Instrument Bildungsbericht)



Umsetzung	Die Beschlussfassung erfolgt auf Basis der Staatsvertragsvorlage 2010. Das dazu nötige Bildungsmonitoring wird bis ca. 2015 eingeführt (vgl. oben Kap. 2.2.7.).
Informationen	Anhang A (Staatsvertrag), Kap. 1.5. sowie §§ 21 und 25

2.8. Übersicht der Massnahmen und ihres Bezugs zu den Schulstufen

Massnahme ¹			Primar- schule	Sekundar- schule	Berufsbil- dung	Mittel- schule
Startchan- ce für alle	2.1.1.	Förderung in Deutsch vor der Einschulung				
	2.1.2.	Sanfter Schuleinstieg für alle: Basisstufe				
Verbindlichkeit und Transparenz der Bil- dungsinhalte und Leistungserwartungen	2.2.1.	Harmonisierung des Lehrplans in der Deutschschweiz und damit verbundene Instrumente				
	2.2.2.	Schwerpunkt in Sprachkompetenz und Natur und Technik				
	2.2.3.	Leistungstests und Aufgabensammlung			(zu prüfen)	
	2.2.4.	Abschlusszertifikat für die Volksschule				
	2.2.5.	Mittelschulabschluss				
	2.2.6.	Laufbahnentscheide				
	2.2.7.	Monitoring und Qualitätsentwicklung				
Stärkung der Integrationskraft	2.3.1.	Grundsatz der Individualisierung und Gemeinschaftsbildung				
	2.3.2.	Integrativ ausgerichtetes Förderangebot				
	2.3.3.	Berufsbildungsförderung				
	2.3.4.	Erhöhte Durchlässigkeit				
	2.3.5.	Nachqualifikationsmöglichkeiten für Erwachsene				
Tagess- struktur	2.4.	Bedarfsgerechtes Angebot an Tagesstrukturen				
Harmoni- sierung	2.5.	Strukturelle Harmonisierung				
gute Rahmenbedingungen für den Unterricht	2.6.1.	Weiterbildung				
	2.6.2.	Weiterentwicklung des Berufsauftrags und der Arbeitsbedingungen				
	2.6.3.	Umsetzungshilfen und Instrumente				
	2.6.4.	Orientierung an Qualitätskriterien				

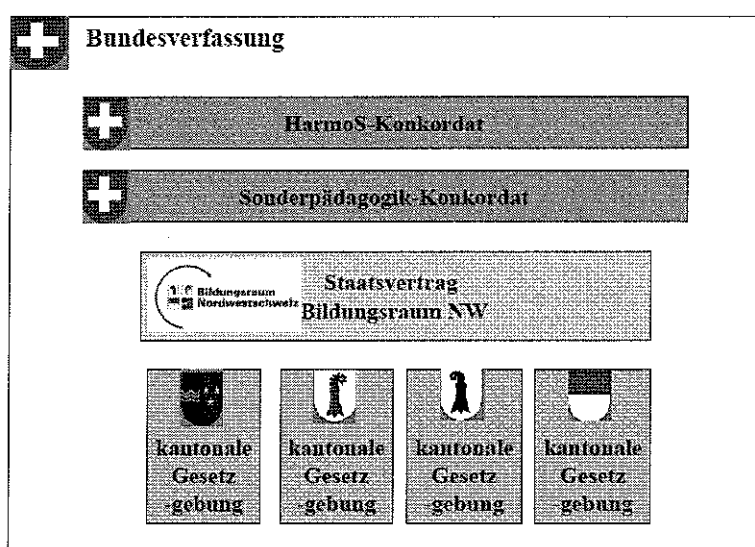
¹ Die Nummerierung bezieht sich auf die Kapitelnummerierung dieses Berichts

Weiter- entwicklung	2.7	Laufende Weiterentwicklung durch das parlamentari- sche Controlling (Bildungsbericht)				
------------------------	-----	--	--	--	--	--

3. Die rechtliche Realisierung: Die vier Vorlagen des Bildungsraums Nordwestschweiz

Das oben unter Kap. 2 beschriebene Programm des Bildungsraums Nordwestschweiz wird den Kantonsparlamenten, gestützt auf die Bundesverfassung, in Form von vier unterschiedlichen Beschlussvorlagen beantragt: das HarmoS-Konkordat, das Sonderpädagogik-Konkordat, der Staatsvertrag Bildungsraum NW sowie die Umsetzung in der kantonalen Gesetzgebung.

Abb. 5: rechtliche Realisierung des Programms Bildungsraum



Die Verbindung dieser vier Vorlagen zu einem Gesamtprogramm für den Bildungsraum Nordwestschweiz ist aus inhaltlichen Gründen und vom Entscheidungsprozess her sinnvoll:

- *Inhaltlich*, weil jede der vier Vorlagen nur einen bestimmten Teilbeitrag zur Lösung von Herausforderungen bietet, die sich den Schulen und den kantonalen Bildungssystemen heute stellen. Nur gemeinsam, verbunden zu einem kohärenten Gesamtprogramm, erreichen sie die bestmögliche Wirkung.
- *Vom Entscheidungsprozess her*, weil die politische Entscheidungsfindung über die verschiedenen Vorlagen nur möglich ist, wenn die inhaltlichen Abhängigkeiten und vor allem die Auswirkungen auf die kantonale Ebene bekannt sind. Die Integration der verschiedenen Vorlagen in ein Gesamtprogramm ist aber auch für die Schulen wichtig, denn nur so ist gewährleistet, dass sie nicht durch unkoordinierte Teilreformen belastet werden und Planungssicherheit besteht.

3.0. Bundesverfassung (Bildungsartikel)

Rechtliche Grundlage bilden die neuen Bildungsartikel in der Bundesverfassung vom 16. Dezember 2005, die die Schweizer Stimmberechtigten am 23. Mai 2006 gutgeheissen haben.

Die *Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft*, Änderung vom 16. Dezember 2005 ("Bildungsartikel") bestimmt:

- Bund und Kantone sorgen für eine hohe Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraums und stellen die Zusammenarbeit durch gemeinsame Organe sicher.
- Sie setzen sich dafür ein, dass allgemein bildende und berufsbezogene Bildungswege eine gleichwertige gesellschaftliche Anerkennung finden.
- Sie sorgen für einen ausreichenden Grundschulunterricht, der obligatorisch und unentgeltlich ist und staatlicher Leitung untersteht.
- Kommt auf dem Koordinationsweg keine Harmonisierung in den nachfolgenden Bereichen zustande, so erlässt der Bund die notwendigen Vorschriften in Bezug auf Schuleintrittsalter, Schulpflicht, Dauer und Ziele der Bildungsstufen und deren Übergänge sowie Anerkennung von Abschlüssen.
- Der Bund regelt den Beginn des Schuljahres.
- Er erlässt Vorschriften über die Berufsbildung.

(Die Bestimmungen zum Hochschulbereich werden hier nicht dargestellt.)

Dieser Auftrag der Bundesverfassung wird mit dem HarmoS-Konkordat, dem Sonderpädagogik-Konkordat und dem Staatsvertrag Bildungsraum eingelöst.

3.1. HarmoS-Konkordat

In Umsetzung der von der Bundesverfassung vorgegebenen Koordinationsaufgabe sehen die Kantone vor, eine Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Volksschule abzuschliessen.

Die *Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule* („HarmoS-Konkordat“)

- definiert einheitlich die wichtigsten strukturellen Eckwerte (Schuleintritt mit vollendetem 4. Altersjahr, Dauer der Primarstufe: 8 Jahre, Dauer der Sekundarstufe I: in der Regel 3 Jahre, Übergang in die gymnasialen Maturitätsschulen in der Regel nach dem 10. Schuljahr);
- benennt die Ziele der obligatorischen Schule und sieht dazu das Instrument verbindlich festgelegter Bildungsstandards vor;
- bezeichnet Instrumente der Qualitätssicherung und -entwicklung auf nationaler Ebene (u.a. nationales Monitoring);
- schafft die Rechtsgrundlage für eine Harmonisierung des Lehrplans und der Stundentafel auf sprachregionaler Ebene.

Eine gemeinsame Umsetzung der Neuerungen von HarmoS im Bildungsraum Nordwestschweiz hat den grossen Vorteil, dass sich die vier Kantone den erheblichen Aufwand für die Planung teilen, Erfahrungen austauschen und die fachlichen Kompetenzen bündeln können. Die Planung sollte daher insgesamt finanziell günstiger und qualitativ besser sein als wenn ein Kanton alles allein leisten müsste. Dank dem Bildungsraum Nordwestschweiz können die vier Kantone die von HarmoS vorgesehene Harmonisierungsschritte zudem durch weitergehende gemeinsame Lösungen verstärken und sie für eine umfassende Qualitätssteigerung nutzen (siehe nachfolgend Kap. 3.3.).

Informationen	HarmoS-Konkordat (separate Beilage)
Inkraftsetzung	Angestrebt ist eine Inkraftsetzung per 1. Januar 2011

3.2. Sonderpädagogik-Konkordat

Zusätzlich zur Regelung der Eckwerte der Volksschule obliegt den Kantonen neu auch die vollständige Verantwortung für den Bereich der Sonderpädagogik. Dieser Bereich hat bisher teilweise in der Verantwortung des Bundes gelegen, wird nun aber in der Folge der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) ganz den Kantonen übertragen. Diese Übertragung ist folgerichtig, da die Sonderpädagogik ein Instrument zur Erfüllung des Bildungsauftrags ist und daher als Teil der Aufgabe der Volksschule betrachtet werden muss.

Die Kantone sehen daher vor, die *Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik* („Sonderpädagogik-Konkordat“) abzuschliessen. Sie sieht vor:

- Der gesamte sonderpädagogische Bereich gehört neu zum Bildungsauftrag der Volksschule.
- Nach Möglichkeit sollen integrierende Massnahmen separierenden vorgezogen werden (im Rahmen der Verhältnismässigkeit und der Vorgaben im Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes). Die unterstützenden Massnahmen sollen national definierten Qualitätsstandards entsprechen.
- Im Interesse der Rechtsgleichheit wird der Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen definiert und das Verfahren zur Festlegung der Massnahmen vereinheitlicht. Das Recht auf Unentgeltlichkeit ist gewährleistet, die Erziehungsberechtigten werden in den Prozess zur Anordnung der Massnahmen einbezogen.
- Das sonderpädagogische Grundangebot wird definiert und es wird eine einheitliche Terminologie eingeführt.
- Harmonisierungs- und Koordinationsinstrumente werden festgelegt (gemeinsame Terminologie, Qualitätsstandards für Leistungsanbieter, Standards für das Abklärungsverfahren).

Es dürfte einleuchtend sein, dass die hier vorgesehene Neuorientierung des Bereichs der Sonderpädagogik bei der ohnehin anstehenden Umgestaltung der Volksschule gemäss HarmoS-Konkordat mitberücksichtigt werden muss. Die Umsetzung soll wiederum vierkantonal im Rahmen des Bildungsraums geschehen, weil die oben genannten Vorteile auch hier zum Tragen kommen. Es geht bei der Umsetzung insbesondere um die Frage, wie und unter welchen Umständen integrierende Massnahmen im Rahmen der Regelschule vorgesehen werden können, wie das Verhältnis zwischen Regelschule und besonders spezialisierten Einrichtungen gestaltet werden und wie die Qualitätssicherung erfolgen soll.

Informationen	Sonderpädagogik-Konkordat (separate Beilage)
Inkraftsetzung	Angestrebt ist eine Inkraftsetzung per 1. Januar 2011

3.3. Staatsvertrag Bildungsraum Nordwestschweiz

Der Bildungsraum Nordwestschweiz verfolgt das Ziel einer vierkantonalen Umsetzung der nationalen Vorgaben. Die von den nationalen Vorgaben offen gelassenen Lücken und Spielräume sollen für vierkantonale Lösungen genutzt werden. Ziel ist eine langfristig angelegte Qualitätsentwicklung in der Nordwestschweiz. Zu diesem Zweck sehen die vier Kantonsregierungen den Abschluss eines Staatsvertrags vor.

Mit dem *Staatsvertrag zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn über den Bildungsraum Nordwestschweiz* verpflichten sich die vier Kantone zur Weiterentwicklung ihrer Bildungssysteme nach dem Konvergenzprinzip mit folgenden Zielen:

- a) gemeinsame Umsetzung interkantonalen Vorgaben, namentlich derjenigen des HarmoS- und des Sonderpädagogik-Konkordats;
- b) Schliessung von Lücken in der nationalen Koordination durch weiter gehende gemeinsame strukturelle Lösungen (Festlegung eines gemeinsamen Modells der Eingangsstufe, Dauer und Ausgestaltung der Sekundarstufe I und Dauer des Gymnasiums);
- c) Realisierung einer inhaltlichen Qualitätsentwicklung gemäss dem oben in Kapitel 2 beschriebenen *sieben Handlungsfeldern* des Programms Bildungsraum;
- d) Einrichtung von vierkantonalen Mitwirkungsverfahren sowie einer interparlamentarischen Aufsicht und Steuerung der Entwicklung des Bildungsraums;

Mit den Punkten b) bis d) geht der Staatsvertrag über die nationalen Vorgaben hinaus.

- **Verhältnis zu gesamtschweizerischen Lösungen:** Der Bildungsraum Nordwestschweiz ist keine insulare Lösung. Er ist strikte subsidiär zu den übergeordneten nationalen und sprachregionalen Harmonisierungsbestrebungen und dient deren

Umsetzung. Dies wird von der zuständigen Erziehungsdirektorenkonferenz EDK auch ausdrücklich so verstanden und begrüsst.

- **Bedeutung für die kantonale Souveränität:** Der Staatsvertrag verpflichtet die Kantone in Bezug auf die genannten Ziele und Grundsätze zu einer Zusammenarbeit. Dabei legt der Staatsvertrag grösstenteils lediglich *allgemeine Zielsetzungen und Grundsätze* fest (die Ausnahmen sind die strukturellen Vorgaben zur Basisstufe (vgl. Kap. 2.1.2.), zur Sekundarstufe I (vgl. nachfolgend Kap. 4.3.) und zum Gymnasium (Kap. 4.4.)). Die eigentliche Regelung und die Umsetzung erfolgt nicht auf Ebene Staatsvertrag, sondern bleibt im Sinne des Konvergenzprinzips den Kantonen im Rahmen ihrer *kantonalen Gesetzgebung* (entsprechend der jeweils geltenden Kompetenzordnung) überlassen. Dies bedeutet, dass die Kantone
 - ihre bisherige Kompetenzordnung (Zuständigkeit von Volk, Parlament, Regierung und Bildungsdepartement) beibehalten; der Staatsvertrag sieht keine eigene Kompetenzordnung vor, mit Ausnahme der Regelung der Berichterstattung gegenüber den Parlamenten;
 - Zeitpunkt und Art der Umsetzung im Rahmen ihrer Gesetzgebung selbst bestimmen.

Informationen	Anhang A (Staatsvertrag)
Inkraftsetzung	Angestrebt ist eine Inkraftsetzung per 1. Januar 2011

3.5. Die kantonale Gesetzesvorlage

Die *kantonalen Gesetzesvorlagen* zeigen, wie jeweils in den einzelnen Kantonen des Bildungsraums das Programm des Bildungsraums umgesetzt werden soll und welches die Auswirkungen im finanziellen, personellen und raumplanerischen Bereich sind.

Die kantonalen Gesetzesvorlagen samt Erläuterungen zur Planung sind für die Parlamente die wichtigste Entscheidungsgrundlage, da sie die Konsequenzen der drei interkantonalen Vorlagen für den jeweiligen Kanton aufzeigen.

Informationen	kantonale Vorlage
----------------------	-------------------

4. Auswirkungen auf die verschiedenen Schulstufen und Angebote

Das Programm des Bildungsraums Nordwestschweiz bedeutet für die einzelnen Schulstufen:

4.1. Primarschule/Basisstufe

Das HarmoS-Konkordat sieht vor, dass Kinder neu ab dem fünften Altersjahr eingeschult werden und die Primarschule daher acht Jahre dauert. Diese Vorgaben verlangen eine Neukonzeption des Kindergartens und der Primarschule. Die Basisstufe dauert in der Regel vier Jahre und kombiniert die pädagogischen Elemente des bisherigen Kindergartens (spielerisches Lernen) und der bisherigen Primarschule (systematisches Lernen und Lernen der Kulturtechniken). Im Sinne einer optimalen individuellen Förderung erhalten die Kinder die Möglichkeit, die Basisstufe in einer ihrer individuellen Entwicklung angepassten Zeitdauer zu durchlaufen. Die Klassen sind altersgemischt, d.h. es spielen und lernen Kinder unterschiedlichen Alters und unterschiedlicher Lernstufe miteinander. Dies fördert die Sozial- und Selbstkompetenz, weil die Kinder in unterschiedlichen Rollen voneinander lernen.

In Ergänzung zur obligatorischen Schule besteht ein bedarfsgerechtes, freiwillig nutzbares Angebot an Tagesstrukturen (vgl. Kap. 2.4.).

Umsetzung	Als Termin für die Einführung ist vorgesehen: - AG: 2011/2012 mit Übergangszeit bis 2016 - BL: 2015/16 mit einer Übergangszeit bis 2019 - BS: 2015/16 - SO: ab 2010 mit Übergangszeit bis 2016
Informationen	Anhang B (Erläuterungen zum Programm), Kap. 9 und kantonale Vorlage

4.2. Primarschule/Aufbaustufe

Die Aufbaustufe schliesst als zweiter Zyklus der Primarstufe an die Basisstufe an. Sie dauert in der Regel vier Jahre. Lehrplan und Stundentafel werden im Rahmen der nationalen und sprachregionalen Harmonisierung neu gestaltet und vierkantonal umgesetzt. Der Unterricht wird stärker als bisher auf die individuelle Förderung und die Integration von Kindern mit besonderen Lernbedürfnissen ausgerichtet. Dazu werden neue Diagnose- und Förderinstrumente eingeführt. Es bleibt dem Schulträger überlassen, ob er in Fortsetzung der Pädagogik der Basisstufe auch auf der Aufbaustufe altersgemischte Klassen führen will. In diesem Fall soll die Schule auch (vergleichbar zur Basisstufe) mehr Ressourcen für Teamteaching erhalten. Im 7. und 8. Schuljahr werden die Schülerinnen und Schüler auch besonders auf den Übertritt in die Sekundarstufe I vorbereitet. In Zusammenarbeit mit der Pädagogische Hochschule und weiteren Institutionen werden Unterrichtshilfen entwickelt, die die verschiedenen Neuerungen zu einem pädagogisch angemessenen, kohärenten und praxistauglichen Gesamtmodell verbinden.

In Ergänzung zur obligatorischen Schule besteht ein bedarfsgerechtes, freiwillig nutzbares Angebot an Tagesstrukturen (vgl. Kap. 2.4.).

Umsetzung	Als Termin für die Einführung der achtjährigen Primarstufe ist vorgesehen: - AG: 2011/12 - BL: 2015/16 - BS: 2015/16 - SO: Verlängerung bereits erfolgt
Informationen	Anhang B (Erläuterungen zum Programm), Kap. 10 und kantonale Vorlage

4.3. Sekundarstufe I

Gemäss HarmoS-Konkordat dauert die Sekundarstufe I in der Regel drei Jahre. Alle vier Kantone des Bildungsraums sehen vor, die Sekundarstufe I in drei Leistungszüge oder -typen zu unterteilen. Die weitere Ausgestaltung der Sekundarstufe I ist teilweise unterschiedlich:

- Der Kanton Aargau sieht eine dreijährige Sekundarschule mit zwei Leistungszügen unter einem Dach sowie ein zweijähriges Untergymnasium an der Kantonsschule vor (gemäss Antrag des Regierungsrats an den Grossen Rat zur zweiten Lesung des "Bildungskleeblatts".)
- Die beiden Basel sehen eine dreijährige Sekundarschule mit drei Leistungszügen unter einem Dach und unter einer Leitung vor.
- Der Kanton Solothurn sieht eine dreijährige Sekundarschule mit drei Leistungszügen in der Regel unter einem Dach vor. Südlich des Juras erfolgt der Übertritt aus dem progymnasialen Typ ins Gymnasium nach zwei Jahren.

Lehrplan und Stundentafel werden im Bildungsraum im Rahmen der nationalen und sprachregionalen Harmonisierung neu gestaltet und harmonisiert, ebenso werden interkantonal definierte Anforderungsprofile für den Übertritt in die Sekundarstufe II festgelegt. Der Unterricht wird im Vergleich zu heute stärker auf die individuelle Förderung und die Integration von Jugendlichen mit besonderen Lernbedürfnissen ausgerichtet. Dazu werden neue Diagnose- und Förderinstrumente eingeführt. Das erreichte Anforderungsprofil am Ende der obligatorischen Schulzeit wird mit einem interkantonal definierten Abschlusszertifikat ausgewiesen.

In allen vier Kantonen soll eine echte Durchlässigkeit erreicht werden, d.h. besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler der weniger anspruchsvollen Leistungszüge sollen in den anspruchsvolleren Leistungszug wechseln können ohne wie bisher ein Schuljahr zu verlieren (für den Wechsel ins Untergymnasium resp. auf die zweijährige progymnasiale Stufe wird ein Zusatzjahr nötig sein).

In Ergänzung zur obligatorischen Schule besteht ein bedarfsgerechtes, freiwillig nutzbares Angebot an Tagesstrukturen (vgl. Kap. 2.4.).

Umsetzung	Als Termin für die Einführung ist vorgesehen: - AG: 2012/13 - BL: 2015/16 - BS: 2015/16 - SO: 2011/12
Informationen	Anhang B (Erläuterungen zum Programm), Kap. 11 und kantonale Vorlage

4.4. Sekundarstufe II

Die Koordination im Bildungsraum auf der Sekundarstufe II dient einer Abstimmung der Angebote über die Kantonsgrenzen hinweg und der konzeptionellen Zusammenarbeit.

In der Berufsbildung sind gemeinsame Massnahmen vorgesehen, um die Zahl der Jugendlichen, die in die Berufsbildung eintreten, zu erhöhen. Dazu soll die Attraktivität der Berufsmaturität gestärkt und die Anzahl niederschwelliger Angebote wie z.B. Attestlehren erhöht werden. Die Möglichkeiten der Nachholbildung für Erwachsene wird ausgebaut und vierkantonal koordiniert. Zur Attraktivitätssteigerung der Berufsbildung beitragen sollen Massnahmen zur Begabungsförderung, die spezifisch auf die Anforderungen der Berufsbildung zugeschnitten sind.

Für den Bereich der Mittelschule (Gymnasium und Fachmittelschule resp. Fachmaturität) stehen ebenfalls die Begabungsförderung, die Einführung von Instrumenten für die Lerndiagnose und individuelle Förderung sowie die Schaffung von Standards zu Verfahren und Anforderungen für den Mittelschulabschluss im Vordergrund. Längerfristig ist eine Totalrevision des Maturitätsanerkennungsreglements MAR zu erwarten, deren Umsetzung gemeinsam angegangen werden soll. Der Besuch von Mittelschulen über die Kantonsgrenze hinweg hat in einzelnen Regionen des Bildungsraums bereits heute einen grossen Stellenwert. Im Rahmen bestehender Kapazitäten soll innerhalb des Bildungsraums daher neu generell die Möglichkeit zur Wahl unter den Mittelschulen geschaffen werden.

Umsetzung	Die Umsetzung der verschiedenen Massnahmen erfolgt laufend entsprechend der kantonsinternen Planungen.
Informationen	Anhang B (Erläuterungen zum Programm), Kap. 12 und kantonale Vorlage

Abb. 6: Übersicht der wichtigsten Umsetzungsschritte in den vier Kantonen

Legende		Inkraftsetzung		Start der Einführung	

			2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
HarmoS												
Sonderpädagogik-K												
Staatsvertrag Bildungsraum												
Leistungstests, Abschluss-zertifikat	Stufe Volksschule	AG										
		BL										
		BS										
		SO										
Primarstufe	Deutschschweizer Lehrplan	AG										
		BL										
		BS										
		SO										
	Einführung der Fremdsprachen	AG		Engl	Franz							
		BL				Franz			Engl			
		BS				Franz			Engl			
		SO				Franz			Engl			
	Einführung Basisstufe	AG										
		BL										
		BS										
		SO										
	Abgeschlossene Einführung der achtjährigen Primarstufe	AG										
		BL										
		BS										
		SO	Verlängerung bereits erfolgt									
Sekundarstufe I	Einführung Deutschschweizer Lehrplan	AG										
		BL										
		BS										
		SO										
	Verkürzung auf drei Jahre	AG										
		BL										
		BS										
		SO	Umsetzung bereits erfolgt									
Tagesstrukturen	flächendeckende Einführung	AG								kantonsweite Einführung erfolgt		
		BL						laufender Ausbau				
		BS						Ausbau schul- und quartenweise				
		SO							kantonsweite Einführung erfolgt			

5. Der Mehrwert des Programms Bildungsraum

Mit dem Programm Bildungsraum sollen eine Reihe von Verbesserungen erreicht werden. Diese werden allerdings erst längerfristig und allmählich wirksam werden. Sie bieten Vorteile für die Schülerinnen und Schüler, für die Eltern, für die Lehrpersonen, für die Gesellschaft und Wirtschaft.

- Der Schuleinstieg der Kinder erfolgt dank der Weiterentwicklung des Kindergartens zur Basisstufe spielerisch, die Förderung von Begabungen und Interessen geschieht individueller. Dadurch sollen mehr Schülerinnen und Schüler bessere Leistungen erreichen und besser für den Einstieg ins Berufsleben oder in die Hochschulen vorbereitet sein.
- Laufbahnentscheide fallen leistungsgerechter aus. Leistungsfests und Abschlusszertifikat machen die Schulleistung interkantonal vergleichbar. Die Wirtschaft und die abnehmenden Schulen der Sekundarstufe II erhalten mehr Transparenz über die auf der Sekundarstufe I erbrachten Leistungen.
- Die Integrationskraft des Bildungssystems wird erhöht. Damit soll der Anteil von Jugendlichen, die trotz eines nachteilig wirkenden Familienhintergrunds erfolgreich den Einstieg ins Berufsleben oder in die Hochschulen schaffen, deutlich wachsen.
- Mit der gemeinsamen Entwicklung des Bildungssystems können den besonderen Anforderungen des Wirtschaftsraums Nordwestschweiz an die Aus- und Weiterbildung qualifizierter Arbeitskräfte Rechnung getragen werden. Die Berufsbildung wird aufgewertet.
- Mit der Schwerpunktsetzung auf Naturwissenschaft und Technik erfolgt eine Nachwuchsförderung in diesen Bereichen. Generell sollen in der Schule und ergänzend zur Schule Interessen und Begabungen noch stärker als heute gefördert werden.
- Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird mit Tagesstrukturen verbessert. Damit erhöht sich die Standortattraktivität der Region für Familien und für Unternehmen.
- Die wichtigsten strukturellen Mobilitätshindernisse werden beseitigt und die Bildungsressourcen der Kantone gebündelt und effizienter eingesetzt.
- Die Deutschkenntnisse der in die Schule eintretenden Kinder werden verbessert und ihre Selbstständigkeit von Beginn weg gefördert. Damit werden die Bedingungen für das Unterrichten langfristig verbessert. Dank den neuen Instrumenten der Lerndiagnose und Beurteilung (Anforderungsprofile und Standards, Aufgabensammlung, Leistungstests) können die Lehrpersonen realistische Leistungsziele setzen und für Selektionsentscheide auf objektivierbare Kriterien zurückgreifen.
- Dank der Zusammenarbeit im Bildungsraum bilden die vier Kantone einen attraktiven Arbeitsmarkt für Lehrpersonen und können mehr Gewicht in die gesamtschweizerische Bildungspolitik einbringen.
- Die vier Kantone können ihre Entwicklungskapazitäten bündeln und von ihren Erfahrungen gegenseitig lernen, damit steigt die Qualität. Die Kosten für Entwicklungsarbeiten können dank gemeinsamem Vorgehen anteilmässig verteilt werden. Mit der Pädagogischen Hochschule der FHNW können sie dafür eine gemeinsam getragene Institution optimal einsetzen.

6. Stellungnahmen externer Fachleute

Zu einem ersten Entwurf des Staatsvertrags und des Programms Bildungsraum haben die Bildungsdirektoren im März 2008 die Stellungnahmen von externen Fachleuten eingeholt. Diese haben das Programm aus staatsrechtlicher, pädagogischer, volkswirtschaftlicher und interkantonalen Perspektive beurteilt.

6.1. Staatsrechtliche Beurteilung

Prof. Peter Hänni, Direktor des Instituts für Föderalismus der Universität Fribourg, kommt zum Schluss, "dass die Verantwortlichen des Bildungsraums Nordwestschweiz neue Wege zu gehen bereit sind." Er beurteilt "die Vorschläge in allen Teilen für zukunftsweisend und ausgewogen, namentlich mit Blick auf die Sicherstellung eines angemessenen Einflusses der kantonalen Parlamente an der Gestaltung der Bildungspolitik im Bildungsraum Nordwestschweiz."

6.2. Pädagogische Beurteilungen

Margrit Stamm, Professorin für Erziehungswissenschaften an der Universität Fribourg, wertet das Programm Bildungsraum als sorgfältige Vorlage, "die im Wesentlichen den aktuellen empirischen und theoretischen Erkenntnissen entspricht und eine gute Grundlage für eine bildungs- und gesellschaftspolitische Diskussion darstellt". Sie würdigt besonders, dass erstmals in der Schweiz ein vierkantoniales, umfassendes Entwicklungsprogramm vorliegt.

Kritisch beurteilt Margrit Stamm, dass in der Analyse stark von einer defizitorientierten Perspektive ausgegangen würde. Zwischen dem für den Bildungsraum postulierten Ziel der individuellen Förderung aller Schülerinnen und Schüler und einer verstärkten Einführung von Instrumenten des Leistungsvergleichs bestehe ein noch ungelöstes Spannungsfeld. Generell wirkten die Konzepte im Programm Bildungsraum plakativ, weil konkrete Umsetzungsprogramme noch fehlten. Dies gelte insbesondere für das Thema Integration, aber auch für die Frage der Qualifizierung der Lehrpersonen.

Helmut Fend, emeritierter Professor für Pädagogik an der Universität Zürich, bescheinigt dem Programm Bildungsraum "eine hohe bildungspolitische und pädagogische Qualität". Die Kernthemen würden den hohen Aufwand rechtfertigen. Zu begrüßen seien besonders die Massnahmen für einen guten Schulstart, für ein Abschlusszertifikat und die Orientierung an Leistungszielen auf der Basis von HarmoS. Er empfiehlt für den Schuleingangsbereich vorerst eine zweijährige Eingangsstufe. Die fehlende Harmonisierung der Binnenstruktur der Sekundarstufe I hält er für den grössten Schwachpunkt. Er empfiehlt als Vereinfachung eine Lösung mit zwei Bildungsgängen und eine verbindliche Regelung der Durchlässigkeit. Zwingend sei, die nötigen Voraussetzungen bezüglich Qualifizierung und Ressourcen für die – von ihm als richtig beurteilte – Integrationsstrategie zu schaffen.

6.3. Volkswirtschaftliche Beurteilung

Dr. Christoph Koellreuter, Direktor der Plattform "metrobasel", hat das Programm Bildungsraum aus volkswirtschaftlicher Sicht betrachtet. Als positiv beurteilt er die vorgesehene Förderung in Deutsch vor der Einschulung und die individualisierte Art der Einschulung in der Basisstufe, die stärkere Orientierung an Leistungsanforderungen sowie den Abbau von Mobilitätshindernissen und die Ausschöpfung von Grössenvorteilen. Aus volkswirtschaftlicher Sicht fordert er eine weitergehende Frühförderung der Kinder sowie mehr Wettbewerb und Freizügigkeit innerhalb des Bildungssystems. Angesichts der starken internationalen Ausrichtung der Region auf Life Sciences und die Investitionsgüterindustrie müsse die Nachwuchsförderung in Naturwissenschaften und Ingenieurwesen, aber auch die Förderung der Fremdsprachen verstärkt werden. Schliesslich sollten die vier Kantone ihre erfolgreiche Zusammenarbeit auch auf die Universität ausweiten, sei doch die Exzellenz der Forschung für die Weiterentwicklung der Region zentral.

6.4. Beurteilung aus Sicht der Schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz EDK

Hans Ambühl, Generalsekretär der Erziehungsdirektorenkonferenz EDK, würdigt die Zusammenarbeit in der Nordwestschweiz als "gesamtschweizerisch sehr bedeutsam" und in Einklang mit den Grundsätzen der nationalen Harmonisierungsvorgaben. Als "besonders geglückt" bezeichnet er das vorgesehene parlamentarische Controlling. In einigen Punkten, wie etwa in der Entwicklung von bestimmten Leistungstests zum Zweck des Monitorings, stellt er nationale Lösungen in Aussicht. Nationale und regionale Lösungen sollten auf pragmatischem Weg gut aufeinander abgestimmt werden.

6.5. Aufgenommene Kritik

Die Bildungsdirektoren der Nordwestschweiz nehmen erfreut zur Kenntnis, dass das im Entwurf vorliegende Programm für den Bildungsraum von allen Fachleuten als durchdacht, den neusten fachlichen Erkenntnissen entsprechend und für die Schweiz wegweisend beurteilt wird.

Wichtige Kritikpunkte sollen für die weitere Ausarbeitung und für die Planung der Umsetzung aufgenommen werden. Dies betrifft insbesondere

- eine sorgfältige Abstimmung der geplanten individuellen Leistungstests mit den nationalen Bildungsstandards und den dafür vorgesehenen Tests;
- die Klärung der nötigen Voraussetzungen und Ressourcen für das Gelingen der Integration (vgl. dazu insbesondere die Punkte "Überprüfung der Ressourcensteuerung" (Kap. 2.3.2) sowie "Weiterentwicklung des Berufsbilds der Lehrpersonen" unter Kap. 2.6.2.);
- Massnahmen zur Förderung der Durchlässigkeit auf der Sekundarstufe I (vgl. den entsprechenden Punkt unter Kap. 2.3.2. sowie im Anhang A (Staatsvertrag), § 16 Abs. 3);

- die Weiterbildung der Lehrpersonen (vgl. oben unter 2.6.2., Anhang A (Staatsvertrag) § 11 sowie die kantonale Vorlage);
- die Nachwuchsförderung im Bereich Naturwissenschaft und Technik (vgl. oben Kapitel 2.2.1.).

Informationen	Anhang C (Stellungnahme externer Fachleute)
----------------------	---

7. Gestaffeltes Vorgehen im Sinne des Konvergenzprinzips

Die Entscheidungsfindung zum Programm des Bildungsraums erfolgt gestaffelt, um die nötige Abstimmung innerhalb der vier Kantone und einen Mitwirkungsprozess zu erlauben. Nach heutigem Planungsstand ist vorgesehen:

1. Schritt bis 2011: Beitritt zu den Interkantonalen Vereinbarungen mit entsprechenden Anpassungen der kantonalen Gesetzesgrundlagen

2. Schritt bis 2012 oder 2013: Vorgezogener Bildungsbericht im Sinne des Staatsvertrags (vgl. Anhang A (Staatsvertrag), § 25) bis spätestens zwei Jahre nach Abschluss des Staatsvertrags, mit Anträgen zu Weichenstellungen zu Themen wie:

- Förderung in Deutsch vor der Einschulung (2.1.1.)
- Laufbahnentscheide (2.2.6.)
- Optimierung der Ressourcensteuerung für Förderangebote (2.3.2.)
- Weiterentwicklung des Berufsbilds der Lehrpersonen (2.6.2.)

Abb. 7: gestaffeltes Vorgehen

